

Beilage zu Nr. 9 des Ministerial-Blatts der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Berlin, Dienstag, den 23. April 1912.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 230) erlasse ich nachstehende Verordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen:

Polizei-Verordnung,

betreffend die

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Zulassung zur Beförderung.

§ 1.

Von der Beförderung mit Kauffahrteischiffen sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Gegenstände¹⁾, und zwar:

- a) Sprengstoffe²⁾,
- b) Munition,
- c) Zündwaren und Feuerwerkskörper,
- d) verdichtete und verflüssigte Gase,
- e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln;

2. selbstentzündliche Stoffe,

soweit sie nicht unter den Abschnitten Ia bis e und II der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 2.

Die unter den Abschnitten I und II der Anlage 1 genannten explosionsgefährlichen Gegenstände und selbstentzündlichen Stoffe sowie die in den Abschnitten III bis VI bezeichneten Stoffe aus sonst bedingungslos zugelassenen Güterklassen dürfen nur unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen und der Verpackungs- und Verladungsvorschriften der Anlagen befördert werden³⁾.

Diese Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gegenständen in einem Ver- sandstück nur zusammengepakt werden, soweit es in der Anlage 2 ausdrücklich gestattet ist.

¹⁾ Zu den explosionsgefährlichen Gegenständen im Sinne dieses Paragraphen gehören alle explosionsfähigen Substanzen (vgl. jedoch Anmerkung 2).

²⁾ Explosionsfähige Substanzen, die nicht Schieß- oder Sprengzwecken dienen, durch Flammenzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß und Schlag nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol, gehören nicht zu den Sprengstoffen im Sinne dieses Paragraphen.

³⁾ Bei Sendungen von Gegenständen aus Abschnitt I der Anlage, welche nachweislich unmittelbar von der Heeres- oder Marineverwaltung ausgehen oder von diesen Verwaltungen abgenommen sind, sind die dort gebräuchlichen Packungen zuzulassen.

Bescheinigungen.

§ 3.

Bei Verschiffung der bedingungsweise zugelassenen Gegenstände und Stoffe der Abschnitte I bis V hat der Ablader auf den Verladescheinen (vgl. die Vorschriften der Anlagen 1 und 2 über die Verladung) unter vollgültiger Firmenzeichnung die verantwortliche Erklärung abzugeben, daß die Verpackung den Vorschriften der Anlagen entspricht. Bei Sendungen aus den Gruppen Ia, b, c muß sich die Erklärung ferner darauf erstrecken, daß die Beschaffenheit der Stoffe oder Gegenstände den im Güterverzeichnisse der Anlage 1 gestellten Zulassungsbedingungen genügt.

Diese Erklärungen können ohne weiteres abgegeben werden:

- allgemein bei Sendungen von Sprengstoffen (Ia), Munition (Ib) und Gasen (Ic) aus den Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung;
- bei anderen Sendungen, welche schon auf einer dem öffentlichen Verkehre dienenden deutschen Eisenbahn zur Beförderung angenommen waren, vorausgesetzt, daß die Vorschriften der Anlagen über Verpackung bzw. Beschaffenheit mit denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung übereinstimmen.

Bei anderen als den unter a bezeichneten bedingungsweise zugelassenen Sendungen der Abschnitte I bis V, die nicht bereits zum Bahntransport zugelassen waren oder für deren Beschaffenheit oder Verpackung die Anlage 1 abweichend von der Eisenbahn-Verkehrsordnung eigene Bestimmungen trifft¹⁾, darf der Ablader die Erklärungen nur abgeben auf Grund von Bescheinigungen des Auftraggebers, daß Beschaffenheit (Ia, b, c) und Verpackung (I bis V) der empfangenen Güter den Bedingungen der Anlage entsprechen. (Vgl. auch Vorschrift 3 der Anlage 2.)

Die Bescheinigungen über Sprengstoffe und Munition müssen durch vereidete Sachverständige bzw. von der Eisenbahnverwaltung anerkannte Chemiker bestätigt sein unter ausdrücklicher Beziehung auf die nach den Vorschriften des Reichs-Eisenbahnamts vorgenommenen Prüfungen.

Ausländische Durchfuhrgüter.

§ 4.

Für die Zulassung gefährlicher Gegenstände, welche, aus dem Auslande kommend, im Geltungsbereiche dieser Polizei-Verordnung zur Weiterverladung in Kauffahrteischiffe kommen sollen, gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Verladung explosionsgefährlicher Gegenstände, für die eine gültige, nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgenommene inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, und selbstentzündlicher Stoffe im Sinne des Abschnitts II der Anlage 1 (§ 1 Ziffer 1 und 2) bedarf der besonderen Genehmigung der Schiffahrtspolizeibehörde. Sie ist davon abhängig zu machen, daß die Gegenstände oder Stoffe ihrer Beschaffenheit nach nicht gefährlicher sind als die in den Abschnitten I und II der Anlage 1 aufgeführten.
2. Die Verpackung muß mindestens gleiche Sicherheit gewähren, wie die in den Abschnitten I bis V der Anlage 1 und in der Anlage 2 für die gefährlichen Gegenstände gleicher Gattung vorgeschriebene.

Von der Übereinstimmung der Bezeichnung der Behälter mit den Vorschriften der Anlagen kann abgesehen werden, wenn die besondere Übergabe der Sendungen an den Verfrachter oder seinen Stellvertreter unter Angabe der behördlich auferlegten Verladungsvorschriften (§. 4) sichergestellt wird.

3. Die Genehmigung zur Verladung kann nach dem Ermessen der Behörde einem Unternehmer für Gegenstände derselben Art und Herkunft von Fall zu Fall, auf Zeit oder bis auf Widerruf erteilt werden.
4. In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung ist zugleich festzusezen, welche Verladungsvorschriften der Anlage 1 anzuwenden sind. Der Ablader hat die Urkchrift oder eine von ihm bestätigte Abschrift den Verladescheinen an Stelle der im § 3 vorgeschriebenen Erklärung beizufügen.

Die vorstehenden Ausnahmebestimmungen können unter besonderen, der Würdigung der Behörde (§. 1) unterliegenden Umständen auch auf inländische Sendungen angewendet werden.

¹⁾ In der Anlage 1 durch fetten Druck hervorgehoben.

Personenschiffe.

§ 5.

Unter Personenschiffen im Sinne der Verladungsvorschriften der Anlage 1 sind Schiffe zu verstehen, welche bei Reisen in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt (vgl. Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 247 —) mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord haben.

Die besonderen, für Auswandererschiffe erlassenen Beschränkungen in der Zulassung gefährlicher Gegenstände zur Beförderung werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

Allgemeine Verladungsvorschriften.

§ 6.

Der Ablader hat die Verladescheine über gefährliche Gegenstände oder Stoffe der Anlage 1 dem Verfrachter oder seinem Vertreter so rechtzeitig zu übergeben, daß die Anordnungen für die den Vorschriften entsprechende Verladung, auch unter Berücksichtigung etwa schon eingenommener Teilladungen, getroffen werden können.

Bestehen Zweifel darüber, ob dies auf Grund der Verladescheine selbst noch möglich sein wird, so ist eine besondere Anmeldung vorauszuschicken. Diese Anmeldung muß Art, Umfang und Eigenschaft der Sendung sowie deren Gattungsnummer nach der Anlage 1 enthalten.

§ 7.

Die Räume, in denen sich Sprengstoffe, Munition und Feuerwerkskörper (Ia, b, c Ziffer 3 der Anlage 1) sowie leicht brennbare Ladungen jeder Art befinden, dürfen nur mit elektrischen oder gut verschlossenen Kerzen- oder Pflanzenöl-Lampen betreten werden. Für Räume, in denen größere Mengen entzündliche verdichtete und verflüssigte Gase (I d), Stoffe, die in Verührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln (I e), brennbare Flüssigkeiten (mit Ausnahme von fetten Ölen) verstaut sind oder in die Gase der genannten Ladungen eingedrungen sein können, sind ausschließlich tragbare elektrische Lampen ohne Kabelleitung, für Räume mit Kohlen und solche, die Kohlengase zugänglich sind, nur sogenannte Sicherheits-(Gruben-)Lampen zu verwenden. Das Tabakrauchen in all diesen Räumen ist untersagt.

Während des Löschens und Laden von Stoffen der erwähnten Arten, mit Ausnahme von Steinkohlen, darf auch in der Nähe der Ladeluken und der Transportwege nicht geraucht werden.

§ 8.

Die Sicherheits-(Gruben-)Lampen müssen vor Antritt längerer Reisen, sonst zweimal jährlich auf Explosionsicherheit geprüft und an Bord in gutem Zustande gehalten werden. Über jede Prüfung ist ein Vermerk in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 9.

Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen (Ia) und Munition (Ib) sowie größerer Mengen selbstentzündlicher Stoffe (II) und brennbarer Flüssigkeiten der Arten III (mit Ausnahme von fetten Ölen) Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenflugs zu treffen; z. B. sind die Schornsteine der Schiffskombüsen, Öfen und Hilfskessel, sofern sie nicht in den Hauptschornstein eingeführt sind, im Umkreis von 30 m von den Luken und Transportwegen mit Funkenfängern zu versehen.

Die Verladungsplätze müssen, wenn das Laden oder Löschens bei Dunkelheit stattfindet, durch hoch angebrachte feste Laternen erleuchtet werden, die nicht durch leicht entzündliche Öle, wie Petroleum, gespeist sein dürfen.

§ 10.

Beim Transporte von Behältern mit gefährlichen Gegenständen ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, insbesondere sind die Verpackungen vor Beschädigungen, explosionsgefährliche Gegenstände auch schon vor Erschütterungen durch Stöße, Umläufen oder Rollen zu bewahren.

§ 11.

Der Führer eines Kauffahrteischiffs, auf welchem sich Sprengstoffe befinden, die dem § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, muß während des Aufenthalts seines Schiffes im Reichsgebiete den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder dessen beglaubigte Abschrift an Bord haben und auf Verlangen vorzeigen.

§ 12.

Auf Binnengewässern müssen Kauffahrteischiffe mit einer mehr als 35 kg (Nohgewicht) betragenden Ladung von Sprengstoffen (Ia) und Munition (Ib mit Ausnahme der Ziffern 2, 3 und 6) als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Strafbestimmungen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Beförderungsbedingungen der Anlagen werden, soweit nicht Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) Anwendung finden, mit Geldstrafe bis hundert Mark bestraft.

Geltungsbereich.

§ 14.

Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung und ihrer Anlagen finden im vollen Umfang Anwendung bei Beladung deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe mit gefährlichen Gegenständen im Gebiete des Preußischen Staates.

Schiffe mit einer Ladung gefährlicher Gegenstände, welche das genannte Gebiet nur zum Aufenthalt oder zum Entlöschchen anlaufen, unterliegen nur den §§ 7 bis 13, jedoch können gefährliche Gegenstände, welche nach diesen Vorschriften zur Beförderung in Kauffahrteischiffen nicht zugelassen wären, von der Entlöschung ausgeschlossen werden.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Löschchen und Laden gefährlicher Gegenstände sowie für das Verhalten der betreffenden Schiffe in Häfen, auf Revieren und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

Schlussbestimmung.

§ 15.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1912 in Kraft.

Die Polizei-Verordnung vom 17. September 1896 und die dazu ergangenen Nachträge sind damit aufgehoben.

Berlin, den 30. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lusensky.

Vorchriften

über

bedingungsweise zur Beförderung mit Raumschiffen zugelassene Gegenstände*).

Einteilung.

	Seite
I. Explosionsgefährliche Gegenstände	
Ia. Sprengstoffe	
A. Sprengmittel, 1., 2., 3. Gruppe	188
B. Schießmittel, 1., 2. Gruppe	198
C. Andere explosionsfähige Stoffe	198
Ib. Munition	208
Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper	208
Id. Verdichtete und verflüssigte Gase	214
Ie. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln	218
II. Selbstentzündliche Stoffe	218
III. Brennbare Flüssigkeiten	222
IV. Giftige Stoffe	226
V. Ätzende Stoffe	228
VI. Der Selbsterhitzung unterliegende Massengüter	232

*) Das Güterverzeichnis und die Verpackungsvorschriften der Abschnitte I bis V schließen sich im allgemeinen denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung an; fachliche Abweichungen davon sind durch fetten Druck hervorgehoben.

I. Explosionsgefährliche Gegenstände.

Ia. Sprengstoffe.

Zur Beförderung sind zugelassen:

A. Sprengmittel.

1. Gruppe.

a) Nachstehende Ammonialsalpeter-sprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenchaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C zur Eisenbahn-Berkehrsordnung unter a der 1. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Ammonahüt mit oder ohne Beifügung von Ziffern und Buchstaben.

Ammonfördit.

Ammonkarbonit, auch mit der angehängten Zahl I.

Ammonkarbonit Ia.

Ammon-Nobelit.

Ammon-Nobelit I.

Ammon-Nobelit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.

Ammon-Schlesit oder Kohlenschlesit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Ammon-Tremontit oder Gesteins-Tremontit mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III usw.

Neu-Anagon.

Anilit.

Astralit I und II.

Astralit Ia.

Astralit III.

Neo-Astralit.

Wetter-Astralit.

Gelatine-Astralit.

Gelatine-Wetterastralit.

Baukener Sicherheitspulver.

Bavarit I und II.

Chromammonit.

Dahmenit.

Dahmenit A.

Gesteins- auch Neu-Dahmenit.

Dominit XI.

Donarit.

Donarit I.

Gelatine Donarit.

Dorfit.

Allendorfit.

Faviersche Sprengstoffe.

Fulmenit.

Fulmenit I.

Wetter-Fulmenit.

(1) Diese Ammonialsalpetersprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen, und diese in haltbare Holzbehälter fest zu verpacken.

(2) Mit Paraffin oder Beriesin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier zu Paketen vereinigt werden. Auch nicht getränkte Patronen bis zum Gesamtgewichte von $2\frac{1}{2}$ kg dürfen zu Paketen vereinigt werden, wenn diese durch einen Überzug von Beriesin oder Harz vollständig von der Luft abgeschlossen sind. Die Pakete sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest zu verpacken.

(3) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 50 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Ammonialsalpetersprengstoff (Name), 1. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Wetter-Fulmenit I.

Gesteins-Gehlingerit III.

Wetter-Gehlingerit mit den angehängten Zahlen I, II und III.

Wetter-Gehlingerit mit den angehängten Zahlen IIa und IIIa.

Glückauf.

Glückauf I.

Lignosit I, Gesteins- oder Wetter-

Lignosit I, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.

Luxit I.

Minolite und Minolite I.

Monachit I.

Monachit II.

Pastanil.

Gesteins-Plastammon.

Steinkohlen-Plastammon.

Pniowitz mit den kennzeichnenden Beifügungen A, I, II und III.

Roburit.

Roburit I.

Roburit IA und IC.

Roburit ID.

Roburit IE oder Kronenpulver.

Roburit IT oder Gesteins-Sicherheitspulver.

Roburit II.

Roburit IIa.

Wetter-Roburite und Gesteins-Roburite.

Verladungsvorschriften.

Ia. A, B, C. Sprengstoffe.

A. Verladescheine.

1. Für jede Sendung von Sprengstoffen ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladescheinen ist außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter deren Nohgewicht anzugeben.
Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.
3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Sprengstoffe dürfen, abgesehen von den unter D. und E. behandelten Ausnahmen, nicht in Personenschiffen befördert werden.
2. Sie müssen unter Deck in geschlossenen Räumen verladen werden, die durch wasser-tische Schotten von den Maschinen, Verbrennungsmotoren, Kesselräumen und Kohlen-bunkern getrennt sind.

Die Räume dürfen keinesfalls durch die Nachbarschaft wärmeerzeugender Betriebe auf längere Zeit über 45° erwärmt werden oder unter Dampf stehende Leitungen enthalten und müssen leicht zugänglich sein, so daß die Sprengstoffe bei Feuers-gefahr ohne Aufenthalt entfernt werden können.

3. Sprengstoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Bündungen der Klasse Ib, Ziff. 4,
Bündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,
den in den Verladungsvorschriften zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und
flüssiger Luft,
Stoffen, die in Berühring mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unter-
stützende Gase entwickeln, Ie,
selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten
pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11),
brennbaren Flüssigkeiten jeder Art, (z. B. III),
Salpeteräsüre, Schwefelsäure und Gemische daraus, V Ziff. 1,
der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI.

Mit anderen Gegenständen dürfen Sprengstoffe zwar zusammen in demselben Raum verladen werden, sie müssen aber durch eine geeignete Garnierung völlig getrennt und unmittelbar zugänglich gehalten werden.

4. In ihren Räumen müssen die Sprengstoffe so gestaut werden, daß sie in horizontaler Richtung möglichst weit, mindestens aber 3 m von den Trennungswänden von Räumen entfernt bleiben, in denen Stoffe der unter 3 erwähnten Arten (einschließlich Bunker-kohlen) untergebracht sind. (Vgl. indes Vorbehalt unter 5.)
5. Mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und den brennbaren Flüssigkeiten der Gattungen III Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 dürfen Sprengstoffe überhaupt nur dann auf demselben Schiffe befördert werden, wenn die erstgenannten Stoffe in horizontal weit entfernten Abteilungen (bei Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder an Deck so untergebracht sind, daß eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen belegten Räume bei Entzündung der Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. (Ausnahme siehe E.)
6. Behälter mit Sprengstoffen sind so fest zu verstauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert sind.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

(Siehe S. 6.)

Noch: Ammoniakalpetersprengstoffe:

Wetter-Romperite und Gesteins-Romperite auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.

Sicherheitsprengpulver der Vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken.

Sicherheitsprengstoff der Gütterschen Pulverfabriken.

Siegenit und Wetter-Siegenite, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III. Gesteins-Siegenit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Teutonit.

Thornit.

Titanit III.

b) Organische Nitrokörper von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter b der 1. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art, nämlich:

a) In Wasser unlöslich, keine explosiven Salze bildend:

Trinitrotoluol, auch im Gemenge mit Dinitrotoluol, Terpentin und höchstens 0,5 Prozent Kolloodiumwolle (Plastrothyl), ferner sogenanntes flüssiges Trinitrotoluol und plastisches Trinitrotoluol,
 Trinitroxyhol,
 Trinitromesitylen,
 Trinitropseudokumol,
 Trinitrobenzol,
 Trinitrochlorbenzol,
 Trinitroanilin,
 Trinitronaphthalin,
 Tetrinitronaphthalin,
 Hexanitrodiphenylamin.

β) In Wasser löslich:

Pikrinsäure,
 Trinitrotresol,
 Trinitronaphthol,
 Tetrinitronaphthol,
 alle diese Stoffe (α und β) auch im Gemenge miteinander.

c) Nitrozellulose*) (Schießbaumwolle, Kolloodiumwolle), sofern sie den Stabilitätsanforderungen für den Versand auf deutschen Eisenbahnen genügt, und zwar:

a) Schießbaumwolle in Flockenform und Kolloodiumwolle ungepreßt mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (75 Teile Trockenstoff und 25 Teile Flüssigkeit),

Titanif IV.

Walsroder Sicherheitsprengstoff mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.,

Westfalit und Westfalit A.

Gelatine-Westfalit.

Gesteins-Westfalit B.

Gesteins-Westfalit C.

Kohlen-Westfalit, Gesteins-Westfalit oder Salz-Westfalit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Neu-Westfalit, auch Gesteins-Westfalit mit den angehängten Buchstaben D, E, F usw.

(1) Diese organischen Nitrokörper und Gemenge aus solchen müssen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappefässer verwendet werden. Das sogenannte flüssige Trinitrotoluol darf außer in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter auch in eiserne Behälter verpackt sein; diese müssen einen völlig dichten Verschluß haben, der im Falle eines Brandes dem Drucke der im Innern des Behälters sich entwickelnden Gase nachgibt.

(2) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nitrokörper. 1. Gruppe. Explosiv“ tragen, bei den Stoffen unter β mit dem Zusatz „In Wasser löslich“.

Zu β. Die Verpackung der wasserlöslichen Nitrokörper muss wasserdicht sein, es darf dabei aber kein Blei verwendet werden.

Nitrozellulose in Flockenform und ungepreßt, mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (α), und gepreßte Nitrozellulose mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (β) müssen wasser- bzw. alkoholdicht in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappefässer verwendet werden.

Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nasse Nitrozellulose. 1. Gruppe. Explosiv“ tragen.

*) Die Beförderung von Nitrozellulose mit 50 und mehr Prozent Wassergehalt in Gummitücheln unterliegt keiner Beschränkung. Auch Nitrozellulose mit 50 und mehr Prozent Alkoholgehalt, dessen Bestand durch die Verpackung sichergestellt ist, fällt nicht unter die Vorschriften für Sprengstoffe. Sie ist wie Alkohol (III Biss. 9) zu behandeln.

Verladungsvorschriften.

C. Sondervorschriften für die Verladung einzelner Sprengstoffe.

1. In Wasser lösliche Nitrokörper (Sprengmittel 1. Gruppe b β und 3. Gruppe a) dürfen nicht mit Blei in demselben Raume verladen werden, also auch nicht in Räumen, die mit Blei ausgeschlagen sind.
2. Bei Verladung von Schwarzpulver und ähnlichen Gemengen (Sprengmittel 1. Gruppe d und 3. Gruppe d, sowie Schießmittel 2. Gruppe) ist Vorsorge zu treffen, daß weder die Behälter noch der etwa ausgestreute Inhalt mit Eisen in Berührung kommen können. Beim Bewegen der Behälter darf kein eisernes Gerät (Stropfen, Stauerhaken) verwendet werden; eiserne Decke sind mit Segeltuch zu belegen; die Räume und Transportwege dürfen nicht mit Schuhen begangen werden, die mit Eisen beschlagen oder genagelt sind.

Ausgestreuter Inhalt muß durch ausgiebiges Bespritzen unschädlich gemacht und sorgfältig entfernt werden.

D. Ausnahmsweise Zulassung auf Personenschiffen.

Sendungen von Sprengstoffen für im Ausland oder in den Schutzgebieten befindliche Teile der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs sowie andere Sendungen von Nitrozellulose der 1. Gruppe der Sprengmittel und von Schießmitteln der 1. Gruppe, diese bis 500 kg, dürfen unter Beachtung der Vorschriften B. 2 bis 6 und C. auch in Personenschiffen befördert werden, wenn sie in einer besonderen Pulverkammer untergebracht sind, die unmittelbar zugänglich und mit Vorrichtungen zu ausgiebiger Bewässerung versehen sein muß.

E. Kleine Mengen von Sprengstoffen.

Die unter g der Sprengmittel 3. Gruppe bezeichneten Proben neuer Sprengstoffe bis zum Gesamtgewichte von 15 kg und gleiche Mengen anderer Sprengstoffe des Güterverzeichnisses dürfen auf allen Schiffen für sich verschlossen an einem vor Erwärmung und Feuergefahr geschützten Orte befördert werden.

Güterverzeichnis.

- a) Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, gepreßt, mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser) (vgl. auch 3. Gruppe unter b).
 d) Nachstehende schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 1. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Cahucit.

Petroklastit (Haloklastit), auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Praeposit.

Sprengsalpeter.

Kastropfer Sprengsalpeter oder Löwenpulver.

Patronenhüllen (vgl. Biss. (2) der Verpackungsvorschrift für Ammonialsalpetersprengstoffe) dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen.

(2) Die Aufschrift auf den Packgefäß hat zu lauten: "Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe (Name). 1. Gruppe. Explosiv".

2. Gruppe.

- a) Organische Nitrokörper, in Wasser unlösliche, nasse, von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter a der 2. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

- b) Nachstehende Chlorat- und Perchloratsprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter b der 2. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Alkalsit I.

Alkalsit A.

Alkalsit B.

Bomlit I.

Bomlit II.

Bomlit III.

Cheddit.

Selagon.

Selit.

Miedziankit I.

Peragon.

Perilit.

Gesteins-Permonit, Permonit I.

Wetter-Permonit, Permonit II.

Permonit A.

Persalit.

Verpackung.

(1) Diese schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe müssen wie die Ammonialsalpetersprengstoffe a verpackt sein. Für Praeposit ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weißblech mit dicht schließendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 kg Praeposit enthalten und ist in kräftiges Packpapier völlig einzwickeln. Höchstens 10 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzulegen, daß die Deckel der Büchsen durch den Behälter in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Die Holzbehälter sind durch kräftige Zwischenwände, die aneinander und an den Innenwandungen der Behälter dicht anschließen und mit diesen — jedoch nicht mit dem Deckel — durch Nagelung verbunden sein müssen, derartig einzuteilen, daß sich in einer Abteilung nicht mehr als 3 Büchsen befinden. Ferner sind bei Praeposit an Stelle der mit Paraffin oder Zeresin getränkten

(1) Diese mit Wasser angefeuchteten Nitrokörper sind in haltbare Holzbehälter mit Zinkblecheinfaß, die zwischen Deckel und oberem Rande eine Gummidichtung besitzen, zu verpacken.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift "Nasse Nitrokörper. 2. Gruppe. Explosiv" tragen.

(1) Diese Chlorat- und Perchloratsprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen müssen mit Paraffin oder Zeresin überzogen oder in paraffiniertes oder zeresiniertes Papier eingeschlagen und durch eine feste Umhüllung von Papier zu Paketen bis $2\frac{1}{2}$ kg Gewicht vereinigt sein; bei Miedziankit I darf anstatt des paraffinierten (zeresinierten) Überzugs oder anstatt des paraffinierten (zeresinierten) Umlags eine Umhüllung aus gut geleimtem Papier treten. Die Pakete müssen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. In dem Behälter etwa leerbleibende Räume müssen mit geeigneten Verpackungsmitteln derart ausgefüllt sein, daß die Pakete sich nicht bewegen können. Zum Zusammensetzen der Wände der Behälter verwendete eiserne Nägel müssen verzinkt sein.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift "Chloratsprengstoff (Name)" oder "Perchloratsprengstoff (Name). 2. Gruppe. Explosiv" tragen.

Silesia.

Yonkit I.

Yonkit II.

Yonkit III.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 189 und 191.)

Güterverzeichnis.

c) Nitrierte Chlorhydrine.

d) Triplastit von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 2. Gruppe der Sprengmittel vorgeschriebenen Zusammensetzung.

3. Gruppe.

a) Organische Nitrokörper und Gemenge von solchen, von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter a der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

b) Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle), sofern sie den Stabilitätsanforderungen (E.V.O.) genügt, und zwar:

a) Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, ungepreßt, mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser, vgl. auch 1. Gruppe unter c, a, β).

β) Gemahlene Schießbaumwolle, auch mit Zusatz von 30 bis 50 Prozent Kali- oder Bariumsalpeter in Patronenform gepreßt, mit einem Paraffinüberzuge.

c) Nachstehende Chlorat- und Perchloratsprengstoffe von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter c der 3. Gruppe der Sprengmittel vorgesehenen Art und Zusammensetzung:

Alkalsite.

Cheddit I.

Kinetit.

Permonite.

Permonit, sogenanntes englisches Silesia I.

d) Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Gemenge von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

Befestigungsmittel (Reisen, Bänder oder dergleichen) haben. Auch metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn ihr Verschluß zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann.

(2) Vor der Verpackung in Holzbehälter muß loses Kornpulver in dichte, haltbare Säcke, Mehlpulver in Lederbeutel geschüttet werden.

(3) Das Nohaeiwicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift: „Sprengpulver. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Verpackung.

(1) Nitrierte Chlorhydrine sind in starke, dicht verschlossene Metallgefäße zu verpacken, die nur bis $\frac{1}{10}$ ihres Fassungsraums gefüllt sein und nicht mehr als 25 kg nitrierte Chlorhydrine enthalten dürfen. Jedes Gefäß ist einzeln in einen starken Holzbehälter mit Sägemehl so einzufüllen, daß es überall von einer mindestens 10 cm starken Schicht des Verpackungsmaterials umgeben ist.

(2) Die Aufschrift des Holzbehälters hat zu lauten: „Nitriertes Chlorhydrin. 2. Gruppe. Explosiv“.

(1) Triplastit muß in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappefässer verwendet werden.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: „Sprengstoff Triplastit. 2. Gruppe. Explosiv“.

Diese organischen Nitrokörper und Gemenge von solchen sind wie die organischen Nitrokörper der 1. Gruppe (b) zu verpacken; die Aufschrift auf den Behältern hat zu lauten: „Nitrokörper. 3. Gruppe. Explosiv“.

(1) Schießbaumwolle und Kollodiumwolle (2) müssen wasserdicht in haltbare Holzbehälter, die keine eisernen Reisen oder Bänder haben, so fest verpackt sein, daß der Inhalt sich nicht reiben kann. Außer den Holzbehältern sind auch sogenannte amerikanische Pappefässer zulässig. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

(2) Mit Paraffin überzogene Patronen mit und ohne Zusatz von 30 bis 50 Prozent Kali- oder Bariumsalpeter (β) sind vor dem Einlegen in die Behälter durch festes Umschlagpapier zu Paketen zu vereinigen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift: „Nitrozellulose. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

(1) Diese Chlorat- und Perchloratsprengstoffe sind wie die gleichen Stoffe der 2. Gruppe zu verpacken.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift: „Chloratsprengstoff (Name)“ oder „Perchloratsprengstoff (Name). 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

(1) Diese Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffe müssen in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein, die das Verstreuen und Verstauben des Inhalts sicher verhindern. Auch sogenannte amerikanische Pappefässer sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eisernen

Metallteile haben. Auch metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn ihr Verschluß zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann.

(2) Das Nohaeiwicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift: „Sprengpulver. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 189 und 191.)

Güterverzeichnis.

Verpackung.

e) Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik. Sie dürfen nicht gefährlicher sein als Sprenggelatine oder Gurdynamit.

Hierzu gehören insbesondere vorbehaltlich der den Bestimmungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter e der 3. Gruppe der Sprengmittel entsprechenden Zusammensetzung:

Cosilit.

Extra-Gummidynamit, Winterdynamit I und II — auch belgisches Winterdynamit genannt —.

Gelatinedynamit.

Gurdynamit.

Schwergefrierbare Dynamite.

Sicherheits-Gallerte-Dynamite.

Wettersichere Gelatinedynamite mit den angefügten Ziffern I, II, III usw. Fördite, gelatinöse und nicht gelatinöse Kohlenfördite.

Gesilit mit oder ohne die Ziffern I, II und III.

Karbonite.

Nobelit.

Salite und Wittenberger Wetterdynamite.

Sprenggelatine.

Tremonit, auch Tremonit S mit oder ohne die angefügten Ziffern I, II, III.

f) Nicht handhabungssichere (d. h. den Bedingungen der 1. Gruppe a nicht entsprechende) Ammoniumsalpetersprengstoffe von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter f der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art, insbesondere Gelatine-Nomperite, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. Lignosit II.

g) Proben anderer, neuer Sprengstoffe bis zum Gewichte von 15 kg bei Aufgabe an amtlich anerkannte Prüfungsstellen des In- und Auslandes zur Untersuchung, soweit sie nicht gefährlicher sind als Sprenggelatine oder Gurdynamit.

(1) Dynamit und dynamitähnliche Sprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen, zu deren Hülsen kein gesetztes oder gesötes (wohl aber paraffiniertes) Papier verwendet sein darf, müssen durch festes Umschlagpapier zu Paketen vereinigt sein; in den Paketen müssen sie mit Wellpappe so eingepackt sein, daß sie schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden. Die Pakete sind mit einer wasserdichten Umhüllung, z. B. von Wachstuch, Gummi oder geeigneten paraffinierten oder zereinierten Stoffen (nicht aber von Pergamentpapier), in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter, die keine eisernen Reisen oder Bänder haben, so fest einzuschieben, daß sie sich nicht verschieben können.

(2) Die Behälter müssen an zwei gegenüberliegenden Stirnseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten versehen sein; bei Fässern und Tonnen sind Handgriffe nicht erforderlich, wenn durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist.

(3) Auf die zur Ausfuhr ins Ausland bestimmten Sendungen finden die Vorschriften in (1) wegen der Benutzung von Wellpappe und die Vorschrift (2) keine Anwendung.

(4) Das Rohgewicht der Behälter darf höchstens 35 kg betragen.

(5) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift: „Dynamitpatronen usw. 3. Gruppe. Explosiv“ sowie die Bezeichnung des Ursprungsorts (Fabrikmarke) tragen.

Für diese Ammoniumsalpetersprengstoffe gelten die vorstehend für Dynamit gegebenen Verpackungsvorschriften (1) bis (5).

(1) Diese Sprengstoffproben müssen nach den Vorschriften (1) und (2) für Dynamite (vgl. e) verpackt sein.

(2) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Sprengstoffproben. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen*).

*) Proben bis zu 5 kg Gewicht von patronierten Stoffen, die nicht gefährlicher sind als Bergleicht-Donarit (siehe A 1. Gruppe a in der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung) können auch in nachstehender Verpackung angenommen werden: Pakete von 2½ kg in starker Holzkiste. Diese in Überkiste. 5 cm Abstand zwischen den Wänden der Innentüte und Überkiste mit Kieselgur oder Sägemehl ausgefüllt. Bezeichnung statt „3. Gruppe“ „1. Gruppe“.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 189 und 191.)

Güterverzeichnis.

Verpackung.

B. Schießmittel.

1. Gruppe.

Rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver — auch in Form von Kartuschen —, soweit sie den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ia B, 1. Gruppe, entsprechen.

2. Gruppe.

Rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver, die den Anforderungen für die Pulver der 1. Gruppe nicht entsprechen.

Rauchschwache, nicht gelatinierte Nitrozellulosepulver (sogenannte Mischt Pulver).

Schwarzpulver (gepreßt oder gekörnt) und ähnliche für Schießzwecke geeignete Pulver.

Gut durchgelatinierte Pulversäden und daraus hergestellte Fabrikate.

prismen zwei Platten von Filz oder einem Kopfwind, die andere unter dem Deckel, befinden.

(1) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(2) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift „Schießpulver. 2. Gruppe. Explosiv“ tragen.

d) Ausnahmen von den Vorschriften unter a und c für Schießmittel der 2. Gruppe in Mengen von höchstens 200 kg Gewicht.

(1) Die Stoffe müssen in dichte Beutel gefüllt sein, die das Verstauben und Ausstreuen verhindern. Die Beutel müssen in Metallhülsen verpackt sein, deren Verschluß zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann. Das Schießmittel in jedem Beutel darf höchstens 1 kg, die damit beschichtete Hülse höchstens 1,5 kg wiegen. Gut durchgelatinierte Pulversäden und daraus hergestellte Fabrikate werden ohne Metallhülsen befördert, auch kann der dichte Beutel wegfallen, wenn die zur Verpackung verwendeten Holzbehälter (vgl. Abs. (2)) einen Zinkblecheinfaß haben.

(2) Die Metallhülsen mit Schießmitteln oder die staubfesteren Beutel mit Pulversäden oder daraus hergestellten Fabrikaten müssen in haltbare Holzbehälter verpackt sein. Leerer Raum muß mit geeigneten trockenen Verpackungsstoffen so fest ausgefüllt werden, daß jedes Schlottern während der Beförderung ausgeschlossen ist.

(3) In einem Behälter dürfen weder verschiedenartige Schießmittel, noch Schießmittel mit anderen explosionsfähigen Stoffen zusammengepakt sein.

(4) Die Behälter dürfen nur dann durch eisernen Nägel verschlossen sein, wenn diese gut verzinkt sind. Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift mit dem Zusatz „Explosiv“ tragen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck der Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geliebten, die Schuhmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

C. Andere explosionsfähige Stoffe.

Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Produkte, die nicht unter A und B aufgeführt sind, soweit sie den Prüfungsbedingungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ia C genügt haben. Mechanische Gemenge explosiver Natur sind nicht zu diesen Stoffen zu rechnen.

a) Für die 1. und 2. Gruppe gemeinsam.

Die Schießmittel — auch in Form von Kartuschen — müssen fest in haltbare Holzbehälter verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausströmen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappefässer sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reisen, Bänder oder dergl.) haben. Metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn sie völlig dicht und nachgiebig genug sind, um die Entstehung eines eine Detonation bedingenden Innendrucks zu verhindern.

b) Für die 1. Gruppe.

Die Holzbehälter und metallenen Gefäße müssen die deutliche und haltbare Aufschrift „Rauchschwaches Pulver. 1. Gruppe. Explosiv“ tragen.

c) Für die 2. Gruppe.

(1) Loses Kornpulver muß vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten in haltbare dichte Säcke geschüttet sein. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stück sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter zu verwenden. Die Wände der Behälter müssen gezinkt, Boden und Deckel müssen durch verleimte hölzerne Nägel oder durch Messingbeschläge gut befestigt sein. Innerhalb des Behälters müssen sich zur Festlegung der Pulvermasse ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an-

gesetzte Dehnung ausüben.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift „Schießpulver. 2. Gruppe. Explosiv“ tragen.

(4) Zur Verpackung dieser Stoffe sind haltbare, dichte, sicher verschlossene Behälter zu verwenden, die das Verstreuen, Verstauben oder Auslaufen des Inhalts sicher verhindern.

(5) Die Behälter müssen die deutliche haltbare Aufschrift tragen: „Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Produkte“.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 189 und 191.)

Güterverzeichnis.

Verpackung.

I b. Munition.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Leucht- und Signalmittel.

Raketen und geladene Raketenhülsen für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens mit Treibstoff von so stark verdichtetem Kornpulver, daß es beim Abbrennen nicht mehr explodiert (wegen anderer Leucht- und Signalmittel vgl. Ic Ziffer 3a und Ziffer 4; wegen Signalfeuerwerks vgl. Ziffer 8).

2. Bündschnüre ohne Zünder.

- a) Schwarzpulverzündschnüre (ge spommene Schnüre oder Bündschnüre aus dichtem Schlauch mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt), (wegen Sicherheitszünder vgl. Ic Ziffer 1d).
- b) Schnellzündschnüre (Bündschnüre aus dictem Schlauch mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit Seele aus nitrierten Baumwollfäden).
- c) Momentzündschnüre (dünnwandige Metallröhren von geringem Querschnitt mit Seele aus Sprengstoffen von nicht größerer Gefährlichkeit als reine Nitro-säure, oder gesponnene Schnüre von geringem Querschnitt mit einer Seele aus abgestumpfem Knallsalz von nicht größerer Gefährlichkeit als Schwarzpulver).

3. Nichtsprengkräftige Bündungen (Bündungen, die weder durch Sprengkapseln noch infolge sonstiger Einrichtungen eine brisante Wirkung äußern).

- a) Bündhütchen für Schußwaffen (Metallhütchen mit fest sitzendem Zündsatz).
- Bündspiegel (Pappnäpfchen mit fest sitzendem Zündsatz), und zwar:
 - a) Munitionszündspiegel, die höchstens 40 mg Zündsatz enthalten und deren überstehender Papprand mindestens doppelt so hoch ist als der Durchmesser des eingepressten Zündsatzes;
 - β) andere Zündspiegel mit einem höheren (höchstens aber mit 80 mg) Zündsatz oder mit einem niedrigeren Papprand als unter α angegeben; der Papprand muß über die Zündsatzoberfläche hervorragen.

(1) Diese Leucht- und Signalmittel sind zu verpacken in Holzkisten von mindestens 18 mm Wandstärke, deren Wände geziert und deren Böden und Deckel durch Messing schrauben oder verzinkte eiserne Schrauben gut festgesetzt sind. Die Behälter müssen im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt sein.

(2) Höchstes Rohgewicht eines Behälters 100 kg.

(3) Die Anzündstelle muß so verwahrt sein, daß ein Aussprengen des Satzes ausgeschlossen ist.

(4) Die Leucht- und Signalmittel sind in die Behälter der gestalt einzubetten, daß jede Bewegung bei der Beförderung verhindert ist.

(5) Die Behälter müssen die Aufschrift tragen: „Leuchtmittel“ oder „Signalmittel I b. Munition“.

(1) Diese Bündschnüre ohne Zünder sind in haltbare, dicke, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten oder Tonnen) fest zu verpacken, die das Verstreuen oder Verstauben sicher verhindern und die nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind. Statt der hölzernen Behälter können auch sogenannte amerikanische Pappefässer verwendet werden. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

(2) Höchstgewicht der Bündschnüre in einem Behälter 60 kg, höchstes Rohgewicht des Behälters 90 kg.

(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare, auf rotem Papier gedruckte Aufschrift „Bündschnüre I b. Munition“ tragen.

(1) Diese nichtsprengkräftigen Bündungen sind in starke, dicke, sicher verschlossene Holzkisten fest zu verpacken; ferner sind zulässig

Hölzerne Tonnen bei den Bündhütchen unter a;
Säcke bei den leeren Patronenhüllen unter b;

oder sogenannte amerikanische Pappefässer } bei elektrischen Bündern ohne sprengkräftige Bündung unter c.

(2) Vor dem Einlegen der Bündungen unter a in die äußeren Behälter ist folgendes zu beachten:

1. Bündhütchen mit unbedeckter Bündsatzoberfläche sind bis zu 1000 Stück, Bündhütchen mit bedeckter Bündsatzoberfläche bis zu 5000 Stück in Blechbehälter, steife Pappschachteln oder Holzkisten fest zu verpacken.

2. Munitionszündspiegel (α) sind bis zu 1000 Stück in steife Pappschachteln fest zu verpacken. Die Schachteln müssen einen übergreifenden Deckel haben und sind gut zu verschließen. Jede Kiste darf höchstens 10 Schachteln enthalten und muß innen mit einem 1 cm dicken Filze ausgelegt sein.

3. Andere Bündspiegel (β) sind schichtweise aufrechtstehend in starke Pappschachteln zu ver-

Verladungsvorschriften.

I b. Munition.

A. Verladeschein.

1. Für jede Sendung von Munition ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem wenigstens 1 cm breiten, roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladescheinen ist außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter deren Rohgewicht anzugeben.
Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte "Verpackung" als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.
Die Bündungen der Ziff. 4 sind von anderen Munitionsgegenständen gesondert aufzuführen mit dem Vermerke: "Nicht mit Munitionsgegenständen der Ziff. 5, 7 und 8 und Sprengstoffen zusammenzustauen. Siehe Verladungsvorschrift B. Ziff. 3".
3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Munition darf, abgesehen von den unter C. behandelten Ausnahmen, nicht in Personenschiffen befördert werden.
2. Sie muß unter Deck in geschlossenen Räumen geladen werden, die durch wasserdichte Schotten von den Maschinen, Verbrennungsmotoren, Kesselräumen und Kohlenbunkern getrennt sind. Die Räume dürfen keinesfalls durch die Nachbarschaft wärmeerzeugender Betriebe auf längere Zeit über 45° erwärmt werden oder unter Dampf stehende Leitungen enthalten und müssen leicht zugänglich sein, so daß die Munition bei Feuergefahr ohne Aufenthalt entfernt werden kann.
3. Munition darf nicht in derselben Schottenabteilung verstaut werden mit:
Bündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic mit Ausnahme des Signalfeuerwerks Ic Ziff. 4, den in den Verladungsvorschriften zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft, Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln, Ie, selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11), brennbaren Flüssigkeiten jeder Art, (z. B. III), Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1, der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI.

Die sprengkräftigen Bündungen der Ziff. 4 außerdem nicht mit:

- Sprengstoffen, Ia,
- Brisanten Sprengladungen, Ziff. 5,
- Geschützmunition, Ziff. 7 und
- Signalfeuerwerk, Ziff. 8.

Mit anderen Gegenständen darf Munition zwar in einem Raum zusammengestaut werden, sie muß aber durch eine geeignete Garnierung völlig getrennt und unmittelbar zugänglich gehalten werden.

4. In ihren Räumen muß die Munition so gestaut werden, daß sie in horizontaler Richtung möglichst weit, mindestens aber 3 m von den Trennungswänden von Räumen entfernt bleibt, in denen Stoffe der unter 3 erwähnten Art (einschließlich Bunkerhöhlen) untergebracht sind.
5. Mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und den brennbaren Flüssigkeiten der Gattungen III Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 darf Munition überhaupt nur dann auf denselben Schiffen verladen werden, wenn die erstgenannten Stoffe in horizontal weit entfernten Abteilungen (bei Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder an Deck so untergebracht sind, daß eine unmittelbare Gefährdung der mit Munition belegten Räume bei Entzündung der Gase oder Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.
6. Die Behälter mit Munition sind so fest zu staufen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umläufen und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert sind.

Güterverzeichnis.

- b) Leere Patronenhülsen mit Bündvorrichtung für Schußwaffen.
- c) Brandeln, Schlagröhren, Bündschrauben, elektrische Bänder ohne sprengkräftige Bündung, Sicherheitszündschnuranzünder (Hebelzünder), Schlagzündschrauben oder ähnliche Bündungen mit kleiner Schwarzpulverladung (z. B. Alzünder), die durch Reibung oder Elektrizität zur Wirkung gebracht werden.
- d) Geschoszünder ohne Sprengkapseln oder Einrichtungen, die einebrisante Wirkung hervorrufen. Bündmittel zu Geschoszündern und dergl.
- e) Platz- (Manöver-) Patronen für Handfeuerwaffen.

4. Sprengkräftige Bündungen.

- a) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

Blechbehältern so verpackt sein, daß eine Bewegung der einzelnen Kapseln (auch bei Erstürmungen) ausgeschlossen ist.

β) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen muß mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig ausgefüllt sein, wenn nicht die Einrichtung der Kapseln, z. B. eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

γ) Der Boden und die innere Seite des Deckels des Blechbehälters müssen mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Wände des Behälters mit Kartonpapier so bedekt sein, daß eine unmittelbare Verbindung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

(2) a) Die so gefüllten Blechbehälter sind mit je einem haltbaren Papierstreifen so zu umkleben, daß der Deckel fest auf den Inhalt gepreßt und ein Schlottern der Sprengkapseln verhindert wird. Je 5 Blechbehälter sind in einen Umschlag aus starkem Packpapier zu einem Pakete zu vereinigen oder in eine Pappschachtel fest einzulegen.

β) Die Pakete oder Schachteln sind in eine halbbare Holzliste von mindestens 22 mm Wandstärke oder in einen starken Blechbehälter so einzuschließen, daß möglichst keine Hohlräume im Innern der Behälter entstehen. In jeder Schicht ist mindestens ein Paket oder eine Schachtel mit einem festen Bande zu umwinden; an diesem Bande muß das Paket oder die Schachtel ohne Schwierigkeit herausgenommen werden können.

γ) Hohlräume in den Behältern sind mit Papier, Stroh, Heu, Berg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel des Behälters, wenn dieser aus Blech besteht, aufgelötet, wenn er aus Holz ist, mit Messingbeschlägen oder verzinkten Holzschrauben befestigt wird.

(3) Der Behälter, dessen Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern verhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Messingbeschlägen oder verzinkten Holzschrauben sicher zu verschließende hölzerne Überliste von wenigstens 25 mm Wandstärke mit dem Deckel nach außenwärts einzulegen. Der Raum zwischen Behälter und Überliste muß allseitig mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Berg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — fest ausgefüllt sein.

(4) Die Überliste muß die Aufschrift tragen: "Sprengkapseln. Ib. Munition. Nicht stürzen". Sie ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

(5) Eine Kiste darf nicht mehr als 20 kg Sprengsatz enthalten; Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

- b) Minenzündungen, die durch Elektrizität oder Reibung oder durch Sicherheitszünder (vgl. Ic Ziff. Id) zur Wirkung kommen.

Verpackung.

packen, die einzelnen Schichten sind durch Zwischenlagen zu trennen; sämtliche Hohlräume sind durch Sägemehl oder dergl. auszufüllen. Jede Schachtel darf höchstens 1000 Spiegel, jede Kiste höchstens 10 Schachteln enthalten.

(3) Die Platz- (Manöver-) Patronen (e) sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter fest in Schachteln zu verpacken, die höchstens 100 Stück enthalten dürfen.

(4) Höchstes Nohgewicht eines Behälters mit Bündhütchen unter a . . . 200 kg, mit Bündungen unter c und d . . . 150 =

(5) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nichtsprengkräftige Bündungen. Ib. Munition“ tragen.

a) Sprengkapseln.

(1) a) Höchstens 100 Stück müssen stehend nebeneinander mit der Öffnung nach oben in starken

blechbehältern so verpackt sein, daß eine Bewegung der einzelnen Kapseln (auch bei Erstürmungen) ausgeschlossen ist.

β) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen muß mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig ausgefüllt sein, wenn nicht die Einrichtung der Kapseln, z. B. eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

γ) Der Boden und die innere Seite des Deckels des Blechbehälters müssen mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Wände des Behälters mit Kartonpapier so bedekt sein, daß eine unmittelbare Verbindung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

(2) a) Die so gefüllten Blechbehälter sind mit je einem haltbaren Papierstreifen so zu umkleben, daß der Deckel fest auf den Inhalt gepreßt und ein Schlottern der Sprengkapseln verhindert wird. Je 5 Blechbehälter sind in einen Umschlag aus starkem Packpapier zu einem Pakete zu vereinigen oder in eine Pappschachtel fest einzulegen.

β) Die Pakete oder Schachteln sind in eine halbbare Holzliste von mindestens 22 mm Wandstärke oder in einen starken Blechbehälter so einzuschließen, daß möglichst keine Hohlräume im Innern der Behälter entstehen. In jeder Schicht ist mindestens ein Paket oder eine Schachtel mit einem festen Bande zu umwinden; an diesem Bande muß das Paket oder die Schachtel ohne Schwierigkeit herausgenommen werden können.

γ) Hohlräume in den Behältern sind mit Papier, Stroh, Heu, Berg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel des Behälters, wenn dieser aus Blech besteht, aufgelötet, wenn er aus Holz ist, mit Messingbeschlägen oder verzinkten Holzschrauben befestigt wird.

(3) Der Behälter, dessen Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern verhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Messingbeschlägen oder verzinkten Holzschrauben sicher zu verschließende hölzerne Überliste von wenigstens 25 mm Wandstärke mit dem Deckel nach außenwärts einzulegen. Der Raum zwischen Behälter und Überliste muß allseitig mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Berg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — fest ausgefüllt sein.

(4) Die Überliste muß die Aufschrift tragen: "Sprengkapseln. Ib. Munition. Nicht stürzen". Sie ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

b) Minenzündungen.

(1) Elektrische Bündungen mit kurzen Drähten oder festen Köpfen sind zu höchstens 100 Stück aufrechtstehend in starke Blechbehälter oder in starke Pappschachteln zu verpacken. Im übrigen gelten die Vorschriften unter a Abs. (1) und (2).

Verladungsvorschriften.

C. Ausnahmsweise Zulassung auf Personenschiffen.

Munitionssendungen für im Ausland oder in den Schutzgebieten befindliche Teile der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs sowie andere Sendungen von

Bündschüren ohne Bänder (Biff. 2),
nicht sprengkräftigen Bündungen (Biff. 3) und
Patronen für Handfeuerwaffen (Biff. 6)

dürfen unter Beachtung der Vorschriften B 2 bis 6 auch in Personenschiffen befördert werden, sofern sie bei Überschreitung eines Gesamtgewichts von 200 kg in einer besonderen Pulverkammer untergebracht werden, die unmittelbar zugänglich und mit Vorrichtungen zu ausgiebiger Bewässerung versehen sein muß.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

(2) Elektrische Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder -bändern, an Wachsdrähten oder -bändern oder an einem Schlafe aus getränkter Pappe sind zu höchstens 100 Stück in Pakete zu vereinigen. In einem Pakete dürfen höchstens 10 Stück zusammengebunden sein. Die Zündungen müssen abwechselnd an das eine oder das andere Ende des Pakets gelegt sein. Je höchstens 10 Pakete sind in starkes Papier einzwickeln, zu verichern und in eine starke Holz- oder Blechliste zu verpacken, in der sie mittels Hen, Stroh oder ähnlichen Stoffen — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein müssen.

(3) Elektrische Zündungen an Holzstäben sind zu höchstens 100 Stück in hölzerne Kisten von mindestens 12 mm Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 mm Stirnwandstärke zu verpacken. Die Behälter müssen mindestens 80 mm länger sein als die Zünden. An jeder Stirnwand muss die Hälfte der Zünden sicher befestigt sein, so daß kein Zünder den anderen oder die Wandungen berühren kann und jedes Schlottern verhindert ist. Höchstens 10 solcher Behälter sind in eine hölzerne Überliste zu verpacken.

(4) Fraktionszünden sind zu je höchstens 50 Stück in ein Bündel zu vereinigen; ihre Reiberdrähte müssen mit einer über die Reiberdrähte greifenden Papierverklebung verlehen sein. Die Bündel sind am Zünderkopfende in Holzwolle und dann in Papier einzuschlagen; ihre umgebogenen Reiberdrähte sind zuerst in eine aufgebundene, ungesetzte und dann in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen. Hierbei muss darauf geachtet werden, daß die Holzwolle nicht in unmittelbare Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, damit der Reiberdraht beim Herausnehmen der Zünden oder beim Abnehmen der Papierkappe nicht hängen bleiben oder herausgerissen werden kann. Höchstens 20 Bündel sind in eine Kiste aus mindestens 22 mm starken, gezinnten Brettern von der Länge der Zünden zu verpacken und mit Papier oder Holzwolle — beides völlig trocken — gegen Verschiebung zu sichern.

(5) Zünden mit Sicherheitszündschnüren (I c, Biss. 1 c) sind zu höchstens 100 Stück in eine Holzkiste aus mindestens 12 mm starken Brettern zu verpacken, jeder Zünder für sich zusammengerollt und höchstens 10 Zünden zu einem in starkes Papier eingeschlagenen und verichernierten Pakete vereinigt. Die Pakete müssen unter sich und von den Kistenwandungen mindestens 20 mm abstehen und durch Hobelspane, Holzwolle oder Berg — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein. Höchstens 10 solcher Kisten dürfen zusammengepakt werden.

(6) Die Behälter mit Minenzündungen der vorstehend (1) bis (5) genannten Arten sind, wie unter a Abs. (1) für die Behälter von Sprengkapseln vorgeschrieben ist, zu verschließen und nach a Abs. (2) bis (5) in Überlisten zu verpacken, deren Aufschrift zu lauten hat: „Minenzündungen I b. Munition. Nicht stürzen“.

- c) Geschößzünden, in denen eine Sprengkapsel und brisanter Sprengstoff im Gewichte von höchstens 20 g oder Einrichtungen für brisante Zündung enthalten sind, ähnlich wie sie durch Sprengkapsel und Sprengstoff hervergerufen wird (sogenannte brisante Geschößzünden ohne Detonatoren).
- d) Zündladungen (gepreßte Körper aus brisanten, nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure sich verhaltenden Sprengstoffen von höchstens 20 g Gewicht mit eingesetzter Sprengkapsel — Sprengzündhütchen —).
- e) Geladene Gefechtspistolen für Torpedos ohne Zünden.

e) Sprengkräftige Geschößzünden und

a) Zündladungen sind zu höchstens 25 Stück in Holzlisten aus 22 mm starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Messing- oder verzinnete eiserne Schrauben geschlossen sein. In den Holzlisten sind die Zünden und Zündladungen mittels Einfäden aus Holz oder Metall derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 10 mm abstehen und gegen Bewegung gesichert sind. Bei Verwendung von Zinkblecheinfäßen muss die Holzkiste mindestens 17 mm Wandstärke haben. Mehr als 4 Kisten dürfen nicht zusammengepakt werden.

Beschluß der Holzlisten wie zu a Abs. (2) für Sprengkapseln. Verpackung in Überlisten wie zu a Abs. (3) bis (5) vorgeschrieben, jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Überliste mindestens 100 mm.

Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Sprengkräftige Geschößzünden. I b“ oder „Zündladungen. I b. Munition. Nicht stürzen“.

e) Geladene Gefechtspistolen für Torpedos ohne Zünden

sind zu höchstens 10 Stück in Holzlisten aus 22 mm starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Schrauben verschlossen sein. Bei Verwendung von Zinkblecheinfäßen der Kisten mindestens 17 mm betragen. In den Behältern sind die Gefechtspistolen mittels Holzeinfäden derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 20 mm abstehen und gegen Verschiebung gesichert sind. Mehr als 5 Kisten dürfen nicht zusammengepakt werden. Beschluß der Kisten wie zu a Abs. (2) für Sprengkapseln. Verpackung in Überlisten wie zu a Abs. (3) bis (5) vorgeschrieben, jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Überliste 100 mm.

Die Aufschrift der Überlisten hat zu lauten: „Geladene Gefechtspistolen für Torpedos. I b. Munition. Nicht stürzen“.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 201 und 203.)

Güterverzeichnis.

5. Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen, ferner Sprengpatronen, Sprengbüchsen und dergl., sämtlich ohne Zündner.

- a) Sprengladungen aus reiner Pikrinsäure oder aus Sprengstoffen, die sich bei der Prüfung nach Ia A 1. Gruppe b der Eisenbahn-Berkehrsordnung nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure erwiesen haben.
- b) Petarden für Anhaltssignale auf Eisenbahnen.

6. Patronen für Handfeuerwaffen.

- a) Fertige Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen. Die Geschosse müssen mit den Hülsen so fest verbunden sein, daß sie sich nicht ablösen können und ein Ausstreuen der Pulverladung verhindert ist.
- b) Fertige Patronen, deren Hülsen nur zum Teil aus Metall bestehen. Die ganze Menge des Pulvers muß sich in dem metallenen Patronenunterteile befinden und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen sein. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
- c) Fertige Patronen in Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind.
- d) Fertige Zentralfeuer-Papppatronen. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
- e) Kugelzündhütchen (Globertmunition).
- f) Schrotzündhütchen (Globertmunition).
- g) Globetzündhütchen ohne Kugel und Schrot.

7. Geladene Munition für Geschütze ohne Zündner aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik.

- a) Fertige Metallpatronen.
- a) Granatpatronen (Schwarzpulver als Geschossfüllung).
- β) Schrapnellpatronen (Schwarzpulver in Form einer Bodenammerladung im Geschosse, darüber Kugeln im Ge-

Verpackung.

(1) Für die Sprengladungen unter a sind starke Holzkisten zu verwenden, für die Petarden unter b Kisten aus mindestens 22 mm starken, gespundeten Brettern, die durch Holzschrauben zusammengehalten, völlig dicht und von einer dichten Überliste umgeben sind. Letztere darf höchstens 0,6 cbm groß sein.

(2) Die Sprengladungen unter a sind so zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Petarden unter b müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips gebettet oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß sie weder sich untereinander, noch die Kistenwände berühren können.

(3) Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Brisante Sprengladungen. Ib“ oder „Petarden für Haltssignale. Ib. Munition“.

Patronen für Handfeuerwaffen.

(1) Die Patronen für Handfeuerwaffen sind in Behälter aus Blech, Holz oder steifer Pappe so fest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind dicht nebeneinander in starke Überlisten zu verpacken. Zwischenräume sind mit Pappe, Papier, Berg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — so fest auszufüllen, daß jedes Schlittern verhindert ist.

(2) Das Rohgewicht einer Kiste darf 200 kg nicht übersteigen.

(3) Die Kisten müssen die deutliche Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen. Ib. Munition“ tragen.

Munition für Geschütze.

(1) Die Munition für Geschütze muß an Stelle der Zündern Binfverschlussschrauben mit hohlen Zapfen enthalten.

(2) Die Patronenhülsen dürfen Zündschrauben oder Zündhütchen enthalten. In diesem Falle muß das Zündhütchen entweder durch eine wenigstens 1 mm starke Metallplatte bedeckt sein und um wenigstens 0,5 mm gegen den Boden der Patronenhülse versenkt liegen. Die Zündschrauben oder Zündhütchen müssen durch Metallbügel mit Gummieinlage, die mit drei Armen den Rand der Patronenhülse umgreifen und dadurch in ihrer Lage gesichert sind, gegen Stoßwirkungen geschützt sein. Bei Munition von weniger als 10 cm - Kaliber können

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 201 und 203.)

Güterverzeichnis.

- schosse, mit Kolophonium oder dergl. oder mit Schwarzpulver festgelegt).
- r) Panzergranatpatronen (Schwarzpulver als Füllung in dem mit massiver Spitze versehenen Geschosse).
- o) Kartätschpatronen, bei denen die Kugeln in einer Metallbüchse mit einem ungefährlichen, keine explosiven Eigenschaften besitzenden Mittel festgelegt sind.
- e) Schrapnellgranatpatronen (Granate und Schrapnell in sich vereinigende Geschosse oder getrennter Granat- und Schrapnelliteil; Zusammensetzung ähnlich wie bei β unter Verwendung eines brisanten Sprengstoffs, der nicht gefährlicher ist als reine Pikrinsäure).
- ζ) Sprenggranatpatronen (brisanter Sprengstoff, nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure; außerdem Rauchentwickler).
- b) Metallpatronen in getrenntem Zustande.
- a) Geschützladungen (rauchschwaches Pulver in Metallkartuschen). | Zusammen-
setzung wie bei den Patronen zu a.
- β) Geschosse.
8. Signalfeuerwerk, wie Kanonenschläge und dergl. für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens, bestehend aus einer mit Bindfaden umschürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 200 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält (wegen Signalfeuerwerks mit höchstens 75 g Kornpulver vgl. Ic Biff. 4).

Verpackung.

statt der Metallbügel mit Gummieinlage auch mindestens 8 mm starke Pappschiben verwendet werden, die in den Packlisten zwischen den Böden der Patronen und den Kistenwänden liegen und an den Stellen für die Zündschräuben oder Zündhülsen entsprechende Auslöschungen haben. Haben die Hülsen keine Zündschräuben, so müssen Zinkverschlusschrauben vorhanden sein. In diesem Falle sind Pappschiben oder Metallbügel nicht erforderlich.

(s) Die Munition ist in haltbare Holzkisten so fest zu verpacken, daß eine Verschiebung verhindert ist.

(4) Zum Schließen der Kisten dürfen nur Schrauben verwendet werden.

(s) Die Kisten müssen, wenn sie nicht mit Blecheinlagen versehen sind, innen und außen einen haltbaren Firnisansatz haben. Sie sind mit sicherem Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift zu versehen:

„Zusammengesetzte Munition für Geschütze“
oder

„Getrennte Munition für Geschütze“
oder

„Geladene Geschosse für Geschütze“
oder

„Geschützladungen in Metallkartuschen“.

Signalfeuerwerk.

(1) Dieses Signalfeuerwerk muß in haltbare Holzbehälter fest verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappefässer sind zugelässtig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergl.) haben.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Signalfeuerwerk Ib. Wmunition“ tragen.

Ic. Zündwaren und Feuerwerkkörper.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Zündkörper, Zündschnüre.
- a) Gewöhnliche Sicherheitszündhölzer und andere Sicherheitsreib- und -streichzünder, d. h. solche, deren Köpfe sich nur an besonders zubereiteten Streichflächen entzünden.

(2) Vor dem Einlegen in die Behälter sind die Gegenstände in starke Papierumschläge oder Schachteln fest derart zu verpacken, daß die Kopfenden der Hölzer nicht aus ihrer Umhüllung hervortreten und mit den Reibflächen benachbarter Schachteln usw. in Berührung kommen können.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Sicherheitszündhölzer“ oder „Sicherheitsreizzünder“ tragen.

a) Sicherheitszündhölzer usw.

(1) Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten mit Blecheinlagen zu verwenden. Auch haltbare, gut verklebte Blechbehälter ohne Überkisten bis 25 kg Rohgewicht sind zugelassen. Im unmittelbaren Verkehr mit nordeuropäischen Häfen können die Blecheinlagen der Holzkisten wegfallen.

(2) Zur Verpackung sind die Gegenstände in starke Papierumschläge oder Schachteln fest derart zu verpacken, daß die Kopfenden der Hölzer nicht aus ihrer Umhüllung hervortreten und mit den Reibflächen benachbarter Schachteln usw. in Berührung kommen können.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 201 und 203.)

I c. Bündwaren und Feuerwerkskörper.

A. Verladescheine.

1. Über jede Sendung von Bündwaren und Feuerwerkskörpern, mit Ausnahme von Sicherheitszündhölzern und gewöhnlichen Schwefelhölzern, ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstreifen versehen ist.

Über Sendungen von Sicherheitshölzern und gewöhnlichen Schwefelhölzern sind Verladescheine der sonst gebräuchlichen Art auszustellen, auf denen jedoch andere Gegenstände nicht aufgeführt werden dürfen.

2. In den Verladescheinen sind Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer, dazu bei Gegenständen der Ziffern 1 b und c, 2 b bis e, 3 und 4 das Rohgewicht der einzelnen Versandstücke anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

Güterverzeichnis.

- b) **Zündhölzer, Reib- und Streichzünder,** deren Köpfe sich auch an anderen als besonders zubereiteten Streichflächen entzünden — Überallzünder — (z. B. Paraffinzündhölzer, sogenannte Parlour Matches, gewöhnliche Schweißhölzer usw.).

Holzschachteln zu verwenden. Übersteigt der Inhalt einer Schachtel 120 Stück, so müssen die Zündköpfe mit einer starken Papierumlage bedeckt sein. Bei einem Inhalte von mehr als 450 Stück ist die Schachtel außerdem durch eine hölzerne Einlage in zwei gleich große Abteile zu trennen. Mehr als 800 Hölzer dürfen nicht in einer Schachtel enthalten sein.
 (3) Bis zu je 20 Schachteln sind durch einen geschlossenen Umschlag von starkem Papier zu Paketen zu vereinigen und diese vor dem Einlegen in die Kiste einzeln oder zu mehreren in haltbares Blech einzulöten. Diese Einzelverpackung in Blech kann fortfallen, wenn die Außenkiste (1) mit einem starken, gut verlötzten Blecheinlagen versehen wird.
 (4) Der Inhalt einer Kiste darf 150 kg nicht übersteigen.
 (5) **Schweißhölzer** müssen wie Sicherheitszündhölzer, jedoch stets in Holzkisten mit Blecheinlagen verpackt sein.
 Auf Behältern mit Überallzündern muss der Inhalt deutlich angegeben sein mit dem Zusatz Überallzünder Ic — Vorsicht —.

- c) **Pyrotechnische Zündstäbchen**, wie bengalische Zündhölzer, Sturmzündhölzer, Goldregenhölzer, Blumenregenhölzer, Wunderkerzen und dergl., jedoch nicht mit Überallzündern und sofern sie länger sind als 5 cm, nur ohne Zündköpfe irgendwelcher Art.
- d) **Sicherheitszünder** (Zündschnüre aus dünnen, dichten Schläuche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt). (Wegen anderer Zündschnüre vgl. I b Ziff. 2).

2. Pyrotechnische Scherzartikel, Zündbänder.

- a) Knallbonbons, Blumenkarten, Blättchen von Kollodiumpapier und ähnliche Sachen, die ganz geringe Mengen von Kollodiumpapier oder kleine Knallsilberpünktchen enthalten.
- b) Knallerben, Knallgranaten und ähnliche Artikel mit Knallsilber; 1000 Stück dürfen nicht über 1 g Knallsilber enthalten.
- c) Konfettibomben, Boskozhylinder, Kottillonfrüchte und ähnliche Artikel, die eine kleine Ladung von Kollodiumwolle zum Ausstoßen einer ungefährlichen Füllung wie Wattekugeln, Konfetti und dergl. enthalten.
- d) Zündblättchen (Almores), Zündbänder, Paraffinzündbänder, welche den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ic Ziff. 2d festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Verpackung.

b) Überallzünder.

- (1) Paraffinzündhölzer sind in Kisten aus gehobelten und gefügten Brettern zu verpacken. Bei Kisten über 0,4 cbm Innenmaß muss die Bretterstärke überall mindestens 19 mm betragen. Bei kleineren Kisten kann auf 12 mm für Boden und Deckel und 16 mm für die Seitenbretter zurückgegangen werden. Die Kisten müssen mit Kopfleisten oder starken Eisenreifen versehen sein.

(2) Für die Einzelverpackung der Hölzer sind Holzschachteln zu verwenden. Übersteigt der Inhalt einer Schachtel 120 Stück, so müssen die Zündköpfe mit einer starken Papierumlage bedeckt sein. Bei einem Inhalt von mehr als 450 Stück ist die Schachtel außerdem durch eine hölzerne Einlage in zwei gleich große Abteile zu trennen. Mehr als 800 Hölzer dürfen nicht in einer Schachtel enthalten sein.
 (3) Bis zu je 20 Schachteln sind durch einen geschlossenen Umschlag von starkem Papier zu Paketen zu vereinigen und diese vor dem Einlegen in die Kiste einzeln oder zu mehreren in haltbares Blech einzulöten. Diese Einzelverpackung in Blech kann fortfallen, wenn die Außenkiste (1) mit einem starken, gut verlötzten Blecheinlagen versehen wird.
 (4) Der Inhalt einer Kiste darf 150 kg nicht übersteigen.

(5) **Schweißhölzer** müssen wie Sicherheitszündhölzer, jedoch stets in Holzkisten mit Blecheinlagen verpackt sein.
 Auf Behältern mit Überallzündern muss der Inhalt deutlich angegeben sein mit dem Zusatz Überallzünder Ic — Vorsicht —.

c) Pyrotechnische Zündstäbchen.

(1) Holzkisten wie für a vorgeschrieben, jedoch stets mit Blecheinlagen.

(2) Vor dem Einlegen in die Einsätze sind die Gegenstände in Schachteln zu verpacken und je 10 bis 12 Schachteln in einem Papierumschlag zu vereinigen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Pyrotechnische Sicherheitszündstäbchen Ic“ tragen.

d) Sicherheitszünder.

(1) In dichte, sicher verschlossene Holzkisten von mindestens 18 mm Wandstärke zu verpacken, die im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt oder mit dünnen Binkeinsätzen versehen sind.

(2) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Sicherheitszündschnüre Ic.“ tragen.

Pyrotechnische Scherzartikel.

(1) Zur Verpackung der pyrotechnischen Scherzartikel sind dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden. Bei den Gegenständen b bis e müssen die Kisten aus gefügten Brettern bestehen; ihre Seitenteile müssen durch Zinken oder Kopfleisten miteinander verbunden sein. Die Kisten müssen eine Brettsstärke von mindestens 18 mm haben und im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt oder mit dünnen Binkeinsätzen versehen sein.

(2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind zu verpacken die Gegenstände:

der Ziffern 2a und 2c in starke Papierumschläge oder Schachteln;

der Ziffer 2b in Holzkästchen oder in starke, mit Papier umwickelte Pappschachteln, wobei jeder Behälter höchstens 1000 Stück enthalten darf; zur Festlegung ist Sägemehl zu verwenden;

der Ziffer 2d

a) Zündblättchen in starke Pappschachteln, von denen jede höchstens 100 Zündpillen enthalten darf; je 12 Schachteln mit Zündblättchen sind zu einer Rolle und je 12 Rollen wieder zu einem festen Pakete mit Papierumschlag zu verbinden;

b) Zündbänder und Paraffinzündbänder entweder wie unter a oder in zylindrischen Blechbüchsen mit oben und unten dicht auf-

Verladungsvorschriften.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladens siehe § 3 der Polizei-Verordnung.
Bei Knallkörpern, Knallkapseln und dergleichen (Biff. 2d, Abs. 3) muß angegeben werden,
daß die Muster vom Reichs-Eisenbahnamt zur Bahnbeförderung zugelassen sind.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Bündwaren und Feuerwerkskörper dürfen nicht verstaut werden:

- a) in oder unmittelbar über Räumen, in denen sich Dampfmaschinen, Verbrennungsmotoren, Kessel, Herde oder Öfen im Betriebe befinden. Von den Wänden solcher Räume sind sie möglichst weit, mindestens aber 3 m entfernt zu halten;
- b) in derselben Schottenabteilung mit:

Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib (Signalfeuerwerk der Biff. 4 darf mit Munition verstaut werden),
den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen
und flüssiger Luft,
Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie Biff. 2.

Von selbstentzündlichen Stoffen II,

brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle, III,

Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Biff. 1,

der Selbstzerhitzung unterliegenden Ladungen, VI

müssen sie, wenn in derselben Schottenabteilung verstaut, in wirksamem räumlichen Abschluß gehalten werden.

C. Zusatz für Überallzünder.

Überallzünder (1 b) müssen, wenn unter Deck verladen, in unmittelbarer Nähe von unbehindert zugänglichen Luken verstaut gehalten werden.

Güterverzeichnis.

- Knallkörper, die mittels Schlagholzenvorrichtung zur Detonation gebracht werden, wie Knallkörte, Knallkapseln und dergleichen von den zum Eisenbahnverkehr ausdrücklich zugelassenen Mustern.
- e) Sogenanntes spanisches Feuerwerk, wie Radauplätzchen, Kräwallstangen, Gewitterhagel, soweit es den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ic Ziff. 2e festgestellten Bedingungen entspricht.

Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten.

(1) Knallkapseln je 50 in eine starke Pappschachtel fest in trockenes, feines Sägemehl; jede Schachtel ist mit übergreifendem Deckel zu verschließen und der Verschluß durch Umschnürung oder Streifband zu sichern. Je 10 Schachteln sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten.

der Ziff. 2e
in Holzkistchen, von denen jedes nicht mehr als 144 Feuerwerkskörper, gut in Sägemehl verpackt, enthalten darf.

(2) Ein Bewegen der Pakete in den Kisten muss ausgeschlossen sein. Bei den Gegenständen der Ziff. 2b bis e müssen die Zwischenräume in den Einsätzen der Kisten mit geeigneten trockenen Verpackungsstoffen (Holzwolle, Papier oder dergl. — bei Knallkörten und Knallkapseln mit Holzmehl oder Sägepänen —) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Büzwole und ähnliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

(4) Das Rohgewicht einer Kiste mit Gegenständen der Ziff. 2b bis e darf 100 kg nicht überschreiten.

(5) Die äusseren Behälter mit Gegenständen der Gattungen b bis e müssen die deutliche Aufschrift „Pyrotechnische Scherzartikel Ic“ tragen.

3. Nachstehende Feuerwerkskörper, soweit sie den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ic Ziff. 3 festgesetzten Bedingungen entsprechen:
- a) Kunstfeuerwerkskörper, wie Raketen, römische Lichter, Fontänen, Feuerräder, Sonnen und dergl.
- b) Klein- und Salonfeuerwerk, wie Frösche, Fire Crackers, Schwärmer, Silber- und Goldregen und ähnliche in der Hand abzubrennende Feuerwerkskörper.
- c) Bengalische Feuer, bengalische Fackeln, Signal blue-lights und dergl.

Büzwole oder ähnliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

(4) Das Rohgewicht einer Kiste darf 100 kg, das Gesamtgewicht des Inhalts an Feuerstoff 20 kg, des darin enthaltenen Feuerwerkskornpulvers 2,5 kg nicht übersteigen.

(5) Die äusseren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Feuerwerkskörper Ic“ tragen.

4. Signalfeuerwerk, wie Kanonenschläge und dergl., bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 75 g Kornpulver mit Bündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält (wegen anderen Signalfeuerwerks vgl. Ic Ziff. 8).

Verpackung.

geschobenen Deckeln. Jede Büchse darf höchstens 12 gerollte Bandstreifen mit je 50 Bündpillsen enthalten. Höchstens je 30 Büchsen sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen;

r) Knallkörte in starken Pappschachteln, von denen jede höchstens 50 Stück enthalten darf. Die Körte sind am Boden der Schachtel festzusieben; die Zwischenräume sind mit trockenem Holzmehl oder Kornmehl dicht anzufüllen. Auf das Mehl ist eine passende Watte schicht zu legen und die Schachtel mit einem übergreifenden Deckel zu schließen. Jede Schachtel für sich oder je zwei Schachteln zusammen sind zu verschnüren und je 10 Schachteln wieder mit Papierumschlag zu einem festen

Feuerwerkskörper.

(1) Zur Verpackung der Feuerwerkskörper sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten aus mindestens 18 mm starken, gefügten Brettern zu verwenden. Die Seitenteile müssen durch Zinken oder Kopfsleisten miteinander verbunden sein; im Inneru sind sie mit guten, zähem Papieren vollständig auszulegen oder mit einem Zinkeinsatz zu versehen.

(2) Vor dem Einlegen in die Kästen sind die Gegenstände fest in starke Pappschachteln oder Holzkistchen zu verpacken; für die Gegenstände unter c sind auch Papierbeutel zulässig; gröbere Kunstfeuerwerkskörper sind in Papierumschläge zu verpacken, wenn nicht ihre Anzündstelle mit einer Papierkappe bekleidet ist — in beiden Fällen muss ein Ausstreuen des Säzes verhindert sein.

(3) Ein Bewegen der Gegenstände in den Kästen muss ausgeschlossen sein. Die Zwischenräume müssen mit geeigneten trockenen Verpackungsstoffen (Holzwolle, Papier oder dergl.) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Büzwole und ähnliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

(4) Das Rohgewicht einer Kiste darf 100 kg, das Gesamtgewicht des Inhalts an Feuer-

stoff 20 kg, des darin enthaltenen Feuerwerkskornpulvers 2,5 kg nicht übersteigen.

(5) Die äusseren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Feuerwerkskörper Ic“ tragen.

Signalfeuerwerk.

(1) Kisten wie unter Ziff. 3 vorgeschrieben.
(2) Vor dem Einlegen in die Kästen sind die Gegenstände in starke Schachteln zu verpacken, in denen sie fest eingebettet sein müssen, die einzelnen Körper durch eine starke Schicht trockenen Sägmehls oder eines ähnlichen geeigneten Stoffes voneinander getrennt.

(3) Wie (2) zu Ziff. 3.

(4) Wie (2) zu Ziff. 3.

(5) Die äusseren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Signalfeuerwerk Ic“ tragen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 209 und 211.)

I d. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Zur Beförderung sind zugelassen:

Verdichtete Gase:

1. Kohlensäure.
2. Azethylen, in Aceton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes.
3. Leuchtgas, Wassergas, Fettgas, und zwar:
 - a) schwach gepresstes Fettgas mit einem höchsten Füllungsdruck von 10 Atmosphären [vgl. Verpackungsvorschrift (6)], auch mit einem Zusatz von höchstens 30 Prozent Azethylen (Mischgas);
 - b) stark gepresstes Fettgas mit einem Füllungsdruck von mehr als 10 bis 125 Atmosphären; bei einer Temperatur von 45° darf der Überdruck nicht mehr als das 1,14 fache des Füllungsdrucks betragen.
4. Sauerstoff, Wasserstoff, Grubengas, Stickstoff und Preßluft.

Verflüssigte Gase.

5. Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stickstofftetroxyd, verflüssigtes Ölgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 45° den Druck der verflüssigten Kohlensäure nicht übersteigt, z. B. Blaugas.
6. Chlormethyl und Chloräthyl, letzteres auch parfümiert (Vance-Parfüm), Methyläther, Methylamin und Athylamin.

b) bei den verflüssigten Gasen:

- a) das Gewicht des leeren Behälters einschließlich der Ausrüstungssteile (Ventil, Schutzklappe, Stopfen und dergl.),
- b) das zulässige Höchstgewicht der Füllung,
- r) der Tag der letzten Prüfung und der Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat.

Der Tag der letzten Prüfung darf bei Chlor, Stickstofftetroxyd, schwefriger Säure, Chlorkohlenoxyd und den Stoffen der Ziff. 6 nicht länger als 2 Jahre, bei den übrigen Gasen, mit Ausnahme von den Stoffen der Ziff. 2, nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

(e) Der zulässige höchste Füllungsdruck für gasförmige Kohlensäure	20 Atmosphären Überdruck
= in Aceton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Azethylen*)	15
= schwach gepresstes Fettgas, Mischgas und Wassergas	10
= stark gepresstes Fettgas	125
= Sauerstoff, Wasserstoff, Grubengas, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft	200

*) Bei Azethylenlösungen muß das Gefäß mit feinporiger, gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (Aceton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azethylen eintretende Volumenvergrößerung unbehindert vollziehen kann und daß bei einer Steigerung der Außentemperatur auf 45° ein genügender Gasraum bleibt.

Verladungsvorschriften.

I d. Verdichtete und verflüssigte Gase.

A. Verladescheine.

1. Über jede Sendung von Gasen (mit Ausnahme von den gemäß Biff. (7) a, b und c verpackten) ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladescheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Versandstücke anzugeben. Bei der Inhaltsangabe, die den in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift der Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen entsprechen muß, sind die Eigenschaften der Gase nach Maßgabe des nachstehenden Verzeichnisses auffällig hervorzuheben:

a) Entzündlich und giftig	b) Entzündlich	c) Giftig
Azethylen Biff. 2	Wasserstoff Biff. 4	Kohlensäure Biff. 1 u. 5
Leuchtgas	Chlormethyl	Stickoxydul
Fettgas	Chloräthyl	Ammoniac
Mischgas . . . = 3	Methyläther . . . = 6	Chlor
Wassergas	Methylamin	Schweflige Säure
Grubengas . . . = 4	Athylamin	Chlorkohlenoxyd Biff. 5
Degas = 5		Stickstofftetraoxyd

Flüssige Luft, Biff. 7, ist als „feuergefährlich“ zu bezeichnen.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die Behälter mit verdichteten und verflüssigten Gasen der Biff. 1 bis 6 unterliegen bei außergewöhnlicher Erwärmung des Inhalts der Gefahr, gesprengt zu werden. Sie dürfen deshalb allgemein nicht verstaut werden
 - a) bei Verladung unter Deck: in oder im Wirkungsbereiche von Räumen, in denen sich Wärmequellen (Maschinen, Kessel, Öfen und sonstige Heizkörper) befinden oder in denen der selbständigen Erhitzung unterworfenen Stoffe (II und VI einschließlich Bunkerkohlen) sowie die unter Umständen die Entzündung oder Erhitzung brennbarer Gegenstände hervorrufenden Stoffe (Schwefelsäure, Salpetersäure, Gemische daraus, V Biff. 1, und flüssige Luft, Id Biff. 7) verstaut sind;
 - b) bei Verladung an Deck: den Sonnenstrahlen ausgesetzt, oder in der Nähe von Schornsteinen, Maschinen- und Kesselschächten.
2. Die Behälter sind fest zu lagern und auch beim Löschchen und Laden vor Erschütterung und Erwärmung zu bewahren.

C. Weitere Vorschriften für einzelne Gasarten.

1. Die entzündlichen Gase, welche zum Teil auch mit Luft explosive Gemische bilden, (Spalte a und b der Tabelle unter A.) sowie flüssige Luft dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verstaut werden mit

Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib,
Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,
selbstentzündlichen Stoffen, II,
Gemischen von Schwefelsäure und Salpetersäure.
2. Die entzündlichen Gase dürfen mit Sprengstoffen, Ia, und Munition, Ib, überhaupt nur dann auf denselben Schiffe verladen werden, wenn sie in horizontal weit von diesen entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch Maschinen- und Kesselraum getrennt) oder so an Deck untergebracht sind, daß bei Entzündung der Gase eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

Die zulässige höchste Füllung der Gefäße für verflüssigte Gase der Ziff. 5 und 6 beträgt:	
für Kohlensäure	1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l
- verflüssigtes Ölgas	= 2,5 l
- Stickoxydul	= 1,34 l
- Ammoniak	= 1,86 l
- Chlor und Stickstofftetroxyd	= 0,8 l
- schweflige Säure	= 0,8 l
- Chlorkohlenoxyd	= 0,8 l
- Chlormethyld	= 1,25 l
- Chloräthyl	= 1,25 l
- Methyläther	= 1,60 l
- Methylamin und Äthylamin	= 1,65 l

Fassungsraum
des
Gefäßes.

(7) Ausnahmen von den Vorschriften (1) bis (6).

- a) die verflüssigten Gase der Ziff. 5 dürfen in kleinen Mengen, und zwar Kohlensäure und Stickoxydul bis 3 g, Ammoniak, Chlor und Stickstofftetroxyd bis 20 g, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) bis 100 g auch in starken, zugeschmolzenen Glaskröpfchen unter folgenden Bedingungen befördert werden: die Glaskröpfchen dürfen für Kohlensäure und Stickoxydul nur bis zur Hälfte, für Ammoniak, Chlor und Stickstofftetroxyd nur bis zu zweit Dritteln, für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) nur bis zu drei Vierteln gefüllt sein. Jede Glaskröpfche muß in einer zugelötzten, mit Kieselfur gefüllten Blechklapsel und diese in einer starken Holzkiste verpackt sein. Es ist zulässig, mehrere Blechklapseln in eine Kiste zu legen, doch dürfen Röhren mit Ammoniak nicht mit Chlor enthaltenden Röhren in dieselbe Kiste gelegt werden.
- b) Die verflüssigten Gase der Ziffer 6 dürfen unter Beachtung der Vorschriften über den Füllungsgrad [Vorschrift (6)] in starken Glas- oder Metallröhren bis zu 100 g Inhalt befördert werden, die entweder zugeschmolzen oder durch Schraubkappe oder Hebelschlüssel, beide mit Gummieinlage, sicher verschlossen sind. Die Röhren müssen einzeln in eine starke Schicht Watte, Wellspayier oder Zellstoff eingewickelt, und die gläsernen Kapillarspitzen, soweit sie nicht durch Metallverschlüssegedeckt sind, durch sorgfältig aufgezogene Pappehüllen gegen Bruch gesichert sein. Sie sind zunächst in haltbare Kästchen aus Holz oder steifer Pappe unverrückbar derart einzulagern, daß eine Beanspruchung der Gefäßwände und Verschlüsse auf Bruch vermieden wird. Ein Kästchen darf bis 600 g Flüssigkeit enthalten. Zur Verpackung der Kästchen sind starke Holzkisten mit verlöstem Blecheinzahl zu verwenden, welche neben der Inhaltsangabe die auf rotem Grunde gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen müssen.
- c) Höchstes Nohgewicht eines Versandstückes 60 kg.
- d) Metallene Kohlensäureklapser (Sodor, Sparklet), die höchstens 25 g flüssige Kohlensäure und höchstens 1 g Flüssigkeit auf 1,31 ccm Fassungsraum enthalten, werden ohne Beschränkung befördert, wenn die Kohlensäure nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Prozent Luft enthält.
- e) Zur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff dürfen auch solche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach den besonderen Vorschriften der Militärverwaltung amtlich geprüft und innerhalb der letzten 3 Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle dürfen die Gase auf 170 Atmosphären verdichtet sein. Bei Behältern, die nach der amtlichen Prüfung mit einem Betriebsdruck von höchstens 150 Atmosphären in Anspruch genommen werden dürfen, ist die Verdichtung der Gase nur bis zu dieser Grenze zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften (1) bis (5).

7. Flüssige Luft.

(1) Flüssige Luft ist zu befördern: a) in Glasgefäßen mit luftleeren Doppelwänden.

Sie müssen mit Filz umkleidet und mit einem Filzspopfen so verschlossen sein, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen, daß aber ein Aussieben des Inhalts verhindert wird. Der Filzspopfen muß so befestigt sein, daß er sich beim Kippen oder Umkehren der Flasche nicht lockert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicherstehenden Drahtkorb oder durch ein ähnliches Gefäß gegen Stoße geschützt sein. Die Drahtkörbe oder anderen Gefäße sind in Metallkästen oder in Holzkisten mit Blecheinzahl einzustellen, die oben offen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Lüchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossen sind. Die Metallkästen oder Holzkisten müssen an dem unteren Teile bis zu einer solchen Höhe dicht sein, daß im Falle eines Bruches der Flaschen die Flüssigkeit nicht auslaufen kann. In den Kisten dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungsmaterialien, wie Sägeaspäne, Torn, Siroh, Heu, befinden, dagegen ist Holzwolle zulässig.

β) Gefäße aus anderem Stoffe sind nur zuzulassen, wenn sie gegen Wärmedurchgang so gehützt sind, daß sie nicht beschlagen oder vereisen. Eine weitere Verpackung dieser Gefäße ist nicht erforderlich. Die Vorschriften für den Verschluß der Glassflaschen unter α gelten sinngemäß auch für solche Gefäße.

(2) Die äußeren Behälter (Holzkisten, Metallkästen) müssen die deutlichen Aufschriften „Flüssige Luft.“, „Oben.“, „Unten.“, „Sehr zerbrechlich.“ tragen.

Verladungsvorschriften.

3. Die giftigen (bzw. erstickenden) Gase (Spalte a und c) dürfen nicht so verstaut werden, daß sie beim Entweichen in bewohnte oder dem Verkehre dienende Räume dringen können.
4. Chlor, Ziff. 5, darf sich auch keinesfalls mit den nachstehenden anderen Gasen vermischen können:

Wasserstoff	Ziff. 4,
Azethylen	Ziff. 2,
Leuchtgas	
Fettgas	Ziff. 3.
Mischgas	
Wassergas	

Derartige Mischungen sind in hohem Grade explosiv.

5. Behälter mit flüssiger Luft, Ziff. 7, müssen aufrecht stehen, dürfen nicht belastet werden und nicht in der Nähe von leicht brennbaren Kleinstückigen oder leicht brennbaren flüssigen Stoffen verstaut werden.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Die Metalle der Alkalien und der alkalischen Erden, wie Natrium, Kalium, Kalzium und dergl., sowie Legierungen dieser Metalle miteinander.

(2) Die eisernen Gefäße sind in Holzkisten oder eiserne Schutzkörbe einzusezen, die Glasgefäße im Holzkisten mit einem gegen das Eindringen von Wasser gesicherten Blechgefäß, fest eingebettet in trockener Kieselgur oder ähnlichen nicht brennabaren Stoffen. Bei Glasgefäßen mit Mengen bis 250 g dürfen statt der Holzkisten sicher und dicht verschlossene Blechgefäß verwendet werden.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche und dauerhafte Inhaltsangabe und den Vermerk „vor Nässe zu schützen“ tragen.

2. Kalziumkarbid, auch imprägniert, Kalziumhydrür (Hydolith).*)

brutto wiegen; für Gefäße, welche nur 50 kg oder weniger fassen, genügt unter sonst gleichen Voraussetzungen eine Wandstärke von 0,4 mm.

Auch die sogenannte „Alby-Verpackung“ ist zulässig.

Die Gefäße müssen völlig trocken und dürfen auch mit Petroleum beschichtet sein.

(2) Die Holzumschließung kann in Fällen kommen, wenn:

- a) die eisernen Gefäße mindestens 0,5 mm Wandstärke haben,
- b) es sich nur um solche Reisen handelt, die an Dauer normalerweise die Zeit von 5 Tagen nicht übersteigen.

(3) Die äußeren Behälter müssen deutlich und haltbar die Aufschrift tragen:

„Kalziumkarbid“ oder „Kalziumhydrür (Hydolith)“,
„Vor Nässe zu schützen“.

3. Natriumsuperoxyd, auch in Mischungen, die nicht gefährlicher sind als Natriumsuperoxyd.

4. Natriumazid.

*) Entleerte Behälter, welche nicht gründlich von Resten dieser Stoffe befreit sind, dürfen nicht zur Beförderung zugelassen werden.

(1) Diese Metalle in größeren Mengen als 5 kg sind in starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Eisen (auch Eisenblech) zu verpacken. Mengen bis zu 5 kg dürfen auch in starken, sicher verschlossenen Glasgefäßen befördert werden. Die Gefäße müssen völlig trocken und dürfen auch mit Petroleum beschichtet sein.

(1) Diese Stoffe müssen dicht in verbleiten oder verzinkten eisernen Gefäßen von mindestens 0,5 mm Wandstärke verschlossen sein, welche in starke Holzumschließungen fest verpackt sind und nicht über 135 kg Gewicht haben.

Auch die sogenannte „Alby-Verpackung“ ist zulässig.

Die Gefäße müssen völlig trocken und dürfen auch mit Petroleum beschichtet sein.

(2) Die Holzumschließung kann in Fällen kommen, wenn:

- a) die eisernen Gefäße mindestens 0,5 mm Wandstärke haben,
- b) es sich nur um solche Reisen handelt, die an Dauer normalerweise die Zeit von 5 Tagen nicht übersteigen.

(3) Die äußeren Behälter müssen deutlich und haltbar die Aufschrift tragen:

„Kalziumkarbid“ oder „Kalziumhydrür (Hydolith)“,
„Vor Nässe zu schützen“.

(1) Die Stoffe der Ziff. 3 und 4 sind in starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Eisen (auch Eisenblech) zu verpacken, die völlig trocken sein müssen, bei Natriumazid auch mit Petroleum beschichtet sein können.

(2) Die eisernen Gefäße sind in Holzkisten mit einem gegen das Eindringen von Wasser gesicherten Blechgefäß einzusezen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche und haltbare Inhaltsangabe und den Vermerk „Vor Nässe zu schützen“ tragen.

II. Selbstentzündliche Stoffe.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor.

2. Amorpher (roter) Phosphor, Phosphorkalzium, Phosphorstrontium, Phosphoreisen und ähnliche Verbindungen von Phosphor mit Metallen.

3. Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen und Fetten, deren Schmelzpunkt über 35° liegt.

(1) Die Stoffe der Ziff. 1 und 2 müssen in starke, dichte, gut verlöste Blechgefäß verpackt und diese in starke, sicher verschlossene Holzbehälter fest eingebettet sein. Gewöhnlicher Phosphor muß mit Wasser umgeben sein. Bei den Stoffen der Ziff. 2 in Mengen bis zu 2 kg dürfen statt der Blechgefäß auch starke Glasflaschen oder Krüken oder Kisten verwendet werden.

(2) Auf den Kisten muß der Inhalt und der Vermerk „Selbstentzündlich“ deutlich und dauerhaft angegeben sein, bei gewöhnlichem Phosphor ist die Bezeichnung „Oben“ beizufügen.

Diese Stoffe sind entweder in Kisten zu verpacken, die kein Ausstreuen gestatten, oder sie müssen in ungeladene Geschosse eingegossen sein.

Die Kisten müssen deutlich und dauerhaft die Bezeichnung „Selbstentzündlich“ tragen.

Verladungsvorschriften.

Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

A. Verladescheine.

1. Über jede Sendung dieser Stoffe ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladescheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Versandstücke anzugeben.
Bei der Inhaltsangabe, die der Aufschrift der Behälter (vgl. Verpackungsvorschrift) entsprechen muß, ist in auffälliger Schrift darauf hinzuweisen, daß bei Zutritt von Wasser die Stoffe der Ziffern 1, 3 und 4 „feuergefährlich“, die Stoffe der Ziffer 2 „explosionsgefährlich“ sind.
3. Über leere Behälter, welche Stoffe der Ziffer 2 enthalten haben, ist unter Angabe des früheren Inhalts ein besonderer Verladeschein auszustellen.
4. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladens siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die Stoffe sind, wenn unter Deck verladen, in trockenen, gut ventilierten Räumen und möglichst abgeschlossen von brennbaren Flüssigkeiten und leicht entzündlichen Stoffen unterzubringen.
2. Verboten ist ihre Verladung in derselben Schottenabteilung mit:
Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib.
3. Die Versandstücke sind besonders sorgfältig zu behandeln und fest zu lagern.

C. Weitere Vorschriften für Stoffe der Ziffer 2.

1. Kalziumkarbid und Kalziumhydrür dürfen auch nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
Bündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,
selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11),
Gemischen von Schwefelsäure und Salpetersäure, V Ziff. 1,
der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI.
2. Sie dürfen auf Personenschiffen unter Deck nur in Mengen bis etwa 100 t befördert werden und zwar unmittelbar zugänglich und in besonders abgeschotteten und gut ventilierten Räumen, die nicht an die Maschinen- oder Kesselräume grenzen oder unter bewohnten Räumen liegen.

II. Selbstentzündliche Stoffe*).

A. Verladescheine.

1. Über jede Sendung der aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme der nach Vorschrift verpackten pyrophorischen Metalle Ziff. 11, ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladescheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter (bzw. Nagelläden vgl. Ziff. 8) aufzuführen und der Inhaltsangabe, abgesehen von Ziff. 11, der Vermerk „Selbstentzündlich“ in auffälliger Schrift hinzuzufügen.
3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung und die Fußnoten S. 219 und 220.

*.) Können bei den Stoffen der Ziff. 5 bis 9 und 12 des Güterverzeichnisses die in den Fußnoten dazu vorgesehenen Bescheinigungen von dem Ablader nicht abgegeben werden, so sind sie als „frisch geglüht“ bzw. „hoch beschwert“, bzw. „gesetzet“ bzw. „ungereinigt“ anzusehen und nach den Vorschriften A und B zu behandeln.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

4. Zinkäthyl, auch in ätherischer Lösung.

zu mehreren unter Verwendung von Asche oder trockener Kieselgur in starke Blechgefässe einzufüllen, die dicht zu verschließen sind. Gefässe aus Metall sind einzeln oder unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke, starre, geschlossene Übergefässe (Kübel oder Kisten) fest einzufüllen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die auf rotem Grunde gedruckte Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen. Übergefässe mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

5. *) Frisch geglühter Ruß.

6. *) Frisch geglühte Holzkohle, gemahlen oder körnig.

7. **) Hochbeschwerte Seide (Cordonnet-, Souple-, Bourre de Soie- und Chappeseide) in Strängen.

8. ***) Folgende Stoffe gefettet, gefirnißt oder geölt: Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute — in rohem Zustand, als Abfälle, Lumpen oder Lappen.

Gefettete, gefirnißte oder geölzte Erzeugnisse aus vorstehenden Stoffen, z. B. Schuhdecken, Persenninge, Ölzeug, Seilerwaren, Treibriemen aus Baumwolle oder Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrläden, Garne und Zwirne, Netzwaren (Ölfischneze und dergl.).

8a. Gemenge aus körnigen oder porösen, brennbaren Stoffen mit Leinöl, Harz, Harzöl, Petroleumrückständen und dergl., sofern die letzteren Bestandteile noch der Selbstoxydation unterliegen können (z. B. sogenannte Korkfüllmasse).

9. ***) Gefettete Eisen- und Stahlspäne (Dreh-, Bohrspäne und dergl.).

*) Wenn in den Verladescheinen bescheinigt ist, daß Ruß und gemahlene oder körnige Holzkohle nicht frisch geglüht ist, so sind diese Stoffe ohne Beschränkung zugelassen.

**) Die Beförderung von Seide in Strängen, die laut Bescheinigung in den Verladescheinen nicht hoch beschwert ist, unterliegt keinen Beschränkungen.

***) Die Beförderung von Stoffen dieser Gattung, welche laut Bescheinigung in den Verladescheinen nicht gefettet, gefirnißt oder geölt sind, unterliegt keiner Beschränkung.

Gewöhnliches Tawerk gilt ohne weiteres als nicht gefettet.

(1) Zinkäthyl, auch in ätherischer Lösung, ist in starke, dichte, gut verschlossene Gefässe aus Glas, Ton (Steinzeug oder dergl.) oder Metall zu verpacken.

(2) Gefässe aus Glas oder Ton sind einzeln oder

zu mehreren unter Verwendung von Asche oder trockener Kieselgur in starke Blechgefässe einzufüllen, die dicht zu verschließen sind. Gefässe aus Metall sind einzeln oder unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke, starre, geschlossene Übergefässe (Kübel oder Kisten) fest einzufüllen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die auf rotem Grunde gedruckte Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen. Übergefässe mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

Die Stoffe der Ziff. 5 und 6 sind in dichte, gut verschlossene Metallbehälter zu verpacken. Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen.

Hochbeschwerte Seide muß in starke Kisten verpackt sein. Sind die Kisten höher als 12 cm, so müssen zwischen den einzelnen Lagen der Seide durch Holzroste ausreichende Hohlräume geschaffen sein, die mit Öffnungen in den Kistenvänden in Verbindung stehen, so daß die Luft durchziehen kann. An den äußeren Kistenvänden sind Leisten anzubringen, die das Justieren der Lufthlöcher verhindern.

Die Kisten müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen.

Die Stoffe und Fabrikate der Ziff. 8, 8a, 9 und 10 (mit Ausnahme von Netzen) müssen in starken Behältern luftdicht verpackt sein, d. h. in metallenen Gefäßen oder in Kisten mit dichten Blecheinlagen. Geölte Netze sind in gut ventilierten Räumen lose aufzuhängen.

Die Verbandsstücke müssen deutlich mit dem Vermerk „Selbstentzündlich“ gezeichnet sein.

Verladungsvorschriften.

B. Verladung.

1. Die Stoffe, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle, Biss. 11, dürfen
 - a) nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
Sprengstoffen, Ia,
Munition, 1 b,
den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen,
Kalziumkarbid und Kalziumhydür, Ie Biss. 2.
2. Im übrigen sind sie von leicht brennbaren Gegenständen jeder Art, insbesondere
Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, und brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme
der fetten Öle, III, sowie von Behältern mit anderen als brennbaren Gasen wirksam
räumlich abgeschlossen und überall leicht zugänglich zu verstauen.

Gitterverzeichnis.

Verpackung.

10. Mit Fett, Öl oder Firnis getränktes Papier und Fabrikate daraus (z. B. Hülsen)*).
11. Phosphorische Metalle.
- 12.**) Gebrauchte Hefebeutel, ungereinigt.

*) Gewisse japanische Fabrikate dieser Art haben sich als besonders gefährlich erwiesen.

**) Die Beförderung gebrauchter Hefebeutel, die laut Bescheinigung auf den Verladebechern gereinigt sind, unterliegt keiner Beschränkung.

Die phosphorischen Metalle müssen in Glasröhren eingeschmolzen und diese in verlöste Blechgefäße verpackt sein, die mit Kieselgur oder mit anderen geeigneten trockenen, erdigen Stoffen ausgefüllt sind.

Gebrauchte, ungereinigte Hefebeutel sind in dicht schließende Behälter zu verpacken. Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen.

III. Brennbare Flüssigkeiten.

1. Kohlenwasserstoffe, und zwar
 - a) Petroleum, rohes und gereinigtes, wenn es bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 mm (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparate nicht unter 21° entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum).

Aus Braunkohlenteer bereitete Öle, Tors- und Schieferöle, Asphalt-naphtha und Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe mindestens das vorbezeichnete spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen und dergl.).

Steinkohlenteeröle, die bei $17,5^{\circ}$ ein geringeres spezifisches Gewicht als 0,950 haben (Benzol, Toluol, Xylol, Kumol und dergl.).

Kohlenwasserstoffe anderer Ursprungs, die bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,880 haben, mit Ausnahme von Schmierölen, die im Pensky-Martensschen Apparat erst bei einer Wärme von mindestens 100° entzündliche Dämpfe geben.

- b) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlenteeröle, Tors- und Schieferöle, Asphalt-naphtha sowie Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben.

(1) Zur Verpackung der hier ausgeführten brennbaren Flüssigkeiten sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Glas, Ton (Steinzeug oder dergl.) oder Metall zu verwenden. Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure (Ziff. 4) dürfen nicht in Metallgefäßen versandt werden.

Für die Flüssigkeiten der Ziff. 1a und b (leichtere mit Ausnahme der leichteren Destillate in Abs. 2), 4, 5, 6, 7 und 9 sind auch starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer) zulässig.

(2) Die im Abs. 2 der Ziff. 1b genannten leichteren Destillate aus Petroleum und Petrolennaphtha (Benzin, Ligroin, Paraffin und dergl.) sowie die Flüssigkeiten der Ziff. 2 und 8 dürfen in Mengen von mehr als 5 kg nur in starken eisernen Behältern befördert werden.

(3) Gefäße aus Glas oder Ton mit den Flüssigkeiten der Ziff. 1 bis 9 sowie Blechgefäße mit Flüssigkeiten der Ziff. 8 und 9 und kleineren Mengen der leichten Destillate 1b Abs. 2 sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzufügen; Übergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein. Offene Übergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht brennbar Stoffen besteht, mit Lehmkalimilch oder dergl., unter Zusatz von Wasserglas, getränkt ist.

(4) Blech- oder andere Metallgefäße dürfen mit Flüssigkeiten der Ziff. 8 und 9 nur bis zu $\frac{1}{10}$ (bei 15°) gefüllt werden.

(5) Jedes Versandstück mit Flüssigkeiten der Ziff. 1b und c, 2 bis 9 (leichtere mit Ausnahme der fetten Öle) muss auf rotem Grunde die deutliche gedruckte Aufschrift: „Feuergefährlich“ tragen. Körbe und Kübel mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein. Sie dürfen nicht auf Karren gefahren, auch nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Beförderung brennbarer Flüssigkeiten in Sammelbehältern von Tankschiffen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 219 und 221.)

III. Brennbare Flüssigkeiten.

A. Verladescheine.

1. Für jede Sendung von brennbaren Flüssigkeiten ist ein eigener Verladeschein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Flüssigkeiten sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und deutlich als „feuergefährlich“ zu bezeichnen.
2. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die brennbaren Flüssigkeiten der Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 dürfen mit Sprengstoffen, Ia, und Munition, Ib, überhaupt nur dann auf demselben Schiffe befördert werden, wenn sie in horizontal weit von diesen entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder so an Deck untergebracht sind, daß bei Entzündung der Flüssigkeiten eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.
2. Keine brennbare Flüssigkeit darf in derselben Schottenabteilung verladen werden mit: Sprengstoffen, Ia, Munition, Ib.
3. Im übrigen sind die Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle der Ziff. 9
 - a) von Feuerungsanlagen und Flammenbeleuchtung
 - b) von
 - Bündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,
 - selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle, Ziff. 11,
 - Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1,
 - der Selbsterhitzung unterliegenden Stoffen, VI,
4. Die räumlich derart getrennt zu halten, daß weder die Flüssigkeiten selbst noch die durch ihre Verdunstung entstandenen Gase oder explosiven Luftgemische sich an den Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen oder an etwa durch Gegenstände unter b erzeugten Brand- oder Erhitzungssherden entzünden können.
5. Die Stauungsräume müssen gut ventiliert sein.
6. Offene Übergefäße zerbrechlicher Behälter (vergl. Verpackungsvorschrift [s]) dürfen nicht belastet werden.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

- Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha (Benzin, Ligroin, Benzöl und dergl.), wenn diese Stoffe bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben.
- c) Petroleumäther (Gasolin, Gasäther, Neolin und dergl.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlenteer bereitete leicht entzündliche Stoffe, wenn sie bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von höchstens 0,680 haben.
2. Flüssigkeiten, die bereitet sind einerseits aus Petroleumnaphtha oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, andererseits aus Harz, Kautschuk, Guttapercha, Seife, Asphalt, Teer oder dergl. Ester (Äther) aller Art, z. B. Amylazetat (für Petroleumäther vgl. Biss. 1c, für Schwefeläther vgl. Biss. 3).
3. Schwefeläther, auch mit anderen Flüssigkeiten gemengt (z. B. Hoffmannstropfen), Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther (Kolloidum) in Amylalkohol, in Äthylalkohol, in Methylalkohol, in Essigäther, in Amylazetat, in Azeton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten (z. B. Zaponlacke), höchstens einprozentige Lösungen von Nitroglycerin in Alkohol, Bromäthyl.
4. Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure.
5. Holzgeist, roh und rektifiziert, Azeton, Acetaldehyd (auch in alkoholischer Lösung).
6. Das allgemeine Denaturierungsmittel für Spiritus mit Pyridin versezelter Holzgeist.
7. Gemische von Holzgeist und Benzol (mit oder ohne Erdwachs, z. B. Pansol).
8. Schwefelkohlenstoff.
9. Fette Öle, Firnisse, mit Firnis versetzte Farben, Terpentinöl (Kienöl) und andere ätherische Öle, Fuselöle, absoluter Alkohol, Weingeist (Spiritus) sowie daraus bereitete Flüssigkeiten (Spirituslacke, Sikkative, flüssige Seifen und dergl.) in Mengen über 40 kg.

Verladungsvorschriften.

C. Verschärfung für Personenschiffe.

Auf einem Personenschiffe dürfen von den Stoffen der Ziff. 1b und c, 2 und 3 zusammen nicht mehr als 500 kg, von Schwefelkohlenstoff, Ziff. 8, nicht mehr als 5 kg befördert werden, und zwar, abgesehen von kleinen Mengen in Sammelsendungen gemäß Anlage 2, nur an Deck.

D. Vorsicht bei der Verstauung von fetten Ölen und Färnissen.

Tierische und pflanzliche Faserstoffe und Fabrikate daraus (auch Papier) neigen bei Tränkung mit den meisten fetten Ölen und mit Färnissen, besonders bei verhinderter Wärmeabfuhr (feste Packung oder Stauung), zur Selbstentzündung. Bei der Verstauung der genannten Flüssigkeiten ist deshalb Vorsorge zu treffen, daß derartige Brandherde nicht entstehen können.

IV. Giftige Stoffe.*)

1. Nicht flüssige Arsenikalien (namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripligment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) und dergl.

ausgeleidet sein müssen. Statt der inneren Holzbehälter können auch verlöste Blechgefäß oder Gefäße aus Glas oder Ton verwendet werden. Die Glas- oder Tongefäße müssen in den Übergefäßen (Körben, Kübeln, Kisten) mit geeigneten Verpackungsstoffen fest verpackt sein. Unter diesen Bedingungen können auch mehrere solcher Behälter zu einem Versandstück vereinigt werden.

c) Die Stoffe dürfen auch in Säcke von geteilter Leinwand verpackt sein, die in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze einzuschließen sind.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt (z. B. Arsenikalien) deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Gift“.

2. Ferrosilizium, auf elektrischem Wege gewonnen.

(1) Diese Stoffe sind zu verpacken:
a) in starke eiserne Fässer mit aufgeschraubtem Deckel und Röllstreifen oder
b) in doppelte Fässer aus festem, trockenem Holze mit Einlagerreien oder in eben solche doppelte Kisten mit Umschlagsbändern, wobei die inneren Gefäße mit dichtem Stoffe

ausgeleidet sein müssen. Statt der inneren Holzbehälter können auch verlöste Blechgefäß oder Gefäße aus Glas oder Ton verwendet werden. Die Glas- oder Tongefäße müssen in den Übergefäßen (Körben, Kübeln, Kisten) mit geeigneten Verpackungsstoffen fest verpackt sein. Unter diesen Bedingungen können auch mehrere solcher Behälter zu einem Versandstück vereinigt werden.

c) Die Stoffe dürfen auch in Säcke von geteilter Leinwand verpackt sein, die in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze einzuschließen sind.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt (z. B. Arsenikalien) deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Gift“.

3. Bhankalium und Bhanatrium in fester Form.

(1) Ferrosilizium dieser Art ist trocken in völlig trockene, starke, wasserdichte Behälter aus Holz oder Metall zu verpacken.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Vor Nässe zu bewahren“, „Nicht stürzen“.

4. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsenäsäre.

(1) Bhankalium usw. ist nach den Vorschriften

(1) a und b für Biss. 1 (Arsenikalien) zu verpacken.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Gift“.

(1) Flüssige Arsenikalien sind zu verpacken:

a) in Metall-, Holz- oder Gummigesäße mit guten Verschlüssen oder

b) in Glas- oder Tongefäße, die unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Übergefäß (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest eingesezt sind; Übergefäß (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Gift“.

(1) Bhankalium- usw. Lauge ist in gut verschlossene eiserne Gefäße zu verpacken, die in feste Holz- oder Metallbehälter mit Kieselgur, Sägemehl oder anderen aussaugenden Stoffen fest eingebettet sind.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Gift“.

(1) Die Stoffe dieser Biss. sind zu verpacken:

a) in eiserne Fässer oder in dichte Fässer aus festem, trockenem Holze mit Einlagerreien oder in Kisten mit Umschlagsbändern

oder
b) in eiserne Gefäße (sogenannte Hobbocks)

oder
c) in Glas- oder Tongefäße oder — bei Mengen bis zu 10 kg — in doppelte, starke Papierumhüllungen (Beutel); die Behälter und Beutel sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter mit geeigneten Verpackungsstoffen fest einzubetten;

d) bei allen Bleifarben sind auch Gefäße aus Weiß- oder anderem Eisenbleche zugelassen.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt (auch mit Sammelbezeichnungen wie Gitsfarben, Bleipräparate) deutlich und dauerhaft anzugeben, bei den Stoffen 6a mit dem Zusatz „Gift“.

5. Bhankaliumlauge und Bhanatriumlauge.

6. Giftige Metallpräparate:

- a) Sublimat, weißes und rotes Präzipitat;

Kupferfarben, insbesondere Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleizucker;

- b) andere Bleipräparate, insbesondere Bleiglätte (Glätte, Massicot), Menninge, Bleiweiß und andere Bleifarben;

Bleirückstände und sonstige bleihaltige Abfälle.

*) Wegen leerer Behälter, in denen giftige Stoffe der Biss. 1, 3, 4, 5 oder 6a enthalten gewesen sind, siehe Verpackungs- und Verladungsvorschriften.

 Verladungsvorschriften.

IV. Giftige Stoffe.

A. Verladescheine.

1. Für jede Sendung von giftigen Stoffen der bedingungsweise zugelassenen Arten ist ein besonderer Verladeschein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffer und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und deutlich als „giftig“ zu bezeichnen.
Das Gleiche gilt für entleerte Gefäße, welche Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 und 6 a enthalten haben.
2. Wegen Unterschrift und Erklärung des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

B. Verladung.

1. Glas- und Tongefäße im offenen Schutzhüllen dürfen nicht belastet werden.
2. Die Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 und 6 a sowie deren entleerte Behälter müssen unter wirksamem, räumlichem Abschluß von Nahrungs- und Genussmitteln gehalten werden.
3. Behälter mit auf elektrischem Wege gewonnenem Ferrosilizium müssen trocken und, wenn unter Deck, in gut gelüfteten Räumen und nicht in der Nachbarschaft von bewohnten Gebäuden verstaut werden.
4. Die Stoffe der Ziff. 3, 5 und 8 müssen von Säuren, die der Ziff. 5 auch von saueren Salzen räumlich so wirksam abgeschlossen gehalten werden, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.
5. Bromcyan darf nur auf Deck verladen werden.

Güterverzeichnis.**Verpackung.**

7. Kupfervitriol (Blaustein) und Mischungen von Kupfervitriol mit Kalk, Soda oder dergl. (Pulver zur Herstellung von Bordelaiser Brühe oder dergl.).

8. Chlorsaure Salze.

Wellblech. Bei Wahl von Holzbehältern muß durch eine dichte Innenverpackung, welche von einem Bruche der Wände nicht in Mitteinschafft gezogen werden kann, dem Ausstreuen des Inhalts begegnet sein. Um die Wellblechgefäß, die mindestens 0,5 mm stark sein müssen, sind mindestens 2 Holzdauben zu legen, die durch mindestens 6 Weidenstreifen festgehalten werden.

Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

9. Bromsaure Salze.

Bromsaure Salze sind zu verpacken in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter aus Holz oder

Kisten mit dichtem Einfach aus verbleitem Eisenblech oder starkem Weißblech.

Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

10. Bromzyan.

des Stoffes enthalten und nur bis zur Hälfte gefüllt sein dürfen.

Jede Tube muß in eine starke, verlöste Blechbüchse eingesetzt sein, deren Rauminhalt das Fünffache des Bromzyans betragen muß. Die Büchse muß mit Kieselgur aufgefüllt sein.

Die Büchsen sind in starke Holzkisten mit zu verlöstem Einfach aus verbleitem Eisenbleche festzulagern. Eine solche Kiste darf nicht mehr als 5 kg Bromzyan enthalten.

(1) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Gift“.

Leere Behälter, in denen Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 oder 6a enthalten gewesen sind, müssen vollkommen dicht geschlossen sein. Der frühere Inhalt muß auf ihnen unter Hervorhebung seiner giftigen Eigenschaft angegeben sein.

V. Ätzende Stoffe.*)

1.**) Schwefelsäure (Vitriol), Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Flüssigsäure.

2. Chlorschwefel sowie salpetersaures und schwefelsaures Eisenoxyd (Ferrinitrat oder Ferrisulfat, Eisenbeize).

3. Alkaliage (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Pottaschenlauge und dergl.), Ölaz (Rückstände von der Ölraffinerie).

4. Brom.

(1) Zur Verpackung der Stoffe 1 bis 4 sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße zu verwenden, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden. Der Verschluß muß so beschaffen sein, daß er weder durch Erschütterungen noch durch den Inhalt beschädigt werden kann. Bei Verwendung von Gefäßen aus Glas oder Ton ist nachstehendes zu beachten:

a) Bei den Stoffen der Ziff. 1 bis 3 sind die Gefäße unter Verwendung geeigneter Verpackungsmittel in starke Übergefäß (Weiden- oder Metallkorbe, Kübel oder Kisten) fest einzusezen; Übergefäß (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein.

b) Bei Salpetersäure in jeder Konzentration sind die Glas- oder Tongefäße in den Übergefäßen

*) Wegen leerer Behälter, in denen ätzende Stoffe der Ziff. 1 bis 5 enthalten gewesen sind, siehe Verpackungs- und Verladungsvorschriften.

**) 1. Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken darf nur vollständig neutralisiert zur Beförderung kommen.

2. Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure dürfen nur dann befördert werden, wenn sie

- a) kein Glycerin oder Nitroglycerin,
- b) bei einem Gehalte von 80 Prozent und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch 1 Prozent Salpetersäure-Monohydrat,
- c) bei einem Gehalte von 67 Prozent und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch 5 Prozent Salpetersäure-Monohydrat,
- d) bei einem Gehalte von 62,5 Prozent und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch 80 Prozent Salpetersäure-Monohydrat enthalten.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 227.)

V. Ätzende Stoffe.

A. Verladescheine.

1. Für jede Sendung von ätzenden Stoffen der bedingungsweise zugelassenen Arten ist ein besonderer Verladeschein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen und Ziffern nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und deutlich als „ätzend“ — Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure als „ätzend und feuergefährlich“ — zu bezeichnen.

Auch auf entleerte, nicht vollständig gereinigte Gefäße, welche Stoffe der Ziff. 1 bis 5 enthalten haben, ist in den Verladescheinen hinzzuweisen.

2. Die im § 3 der Polizei-Verordnung vorgeschriebene Erklärung des Abladers muß sich auf Grund von Bescheinigungen der Auftraggeber auch darüber aussprechen,
 - a) daß Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken vollständig denitriert ist,
 - b) daß Gemische aus Schwefelsäure und Salpetersäure den in der Fußnote zu Ziff. 1 des Güterverzeichnisses gestellten Bedingungen entsprechen.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Säuren in Fässern sind so zu stauen und durch geeignete Zwischenlagen zu trennen, daß die Fässer sich nicht berühren und gegenseitig beschädigen können.
2. Glas- oder Tongefäße mit ätzenden Stoffen in offenen Übergefäßen dürfen nicht belastet werden.
3. Bei Verladung von Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure unter Deck ist durch eine geeignete Unterlage (wie Sand, Asche, Kieselgur — bei Salzsäure auch Kohle —) oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand und Rohrleitungen zu verhindern.
4. Schwefelsäure und Salpetersäure müssen unter sich und alle Säuren von Phosphatkali, Phosphatammonium und deren Laugen, sowie von chlor- und bromsauren Salzen (IV Ziff. 3, 5, 8 und 9) räumlich so wirksam abgeschlossen gehalten werden, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

mit einer ihrem Inhalte mindestens gleichkommenden Menge Kieselgur oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe einzubetten.

c) Verpackungsstoff (a) und (b) ist nicht erforderlich, wenn die Glasgefäße in eisernen Mantelförde eingesetzt sind und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können.

d) Bei Brom (Biff. 4) sind die Glas- oder Tongefäße in starke Holz- oder Metallbehälter bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselgur oder in ähnliche, nicht brennbare Stoffe einzubetten. Die Gefäße müssen starkwandig und mit gut eingeschliffenen, gedichteten und gegen Herausfallen gesicherten Glas- oder Tonstopfern verschlossen und dürfen nur bis zu $\frac{7}{8}$ gefüllt sein.

(a) Feuerlöschvorrichtungen, die Säuren der Biff. 1 enthalten, müssen so gebaut sein, daß keine Säure austreten kann.

(a) Die Versandstücke müssen Inhaltsangabe tragen mit dem Zusatz „Äzend“. (Bei Gemischen aus Schwefelsäure und Salpetersäure „Äzend und feuergefährlich“.)

(a) Mit Schwefelsäure (Biff. 1) gefüllte elektrische Sammler (Akumulatoren) sind in einem Batteriekasten so zu befestigen, daß die einzelnen Zellen sich nicht bewegen können. Der Batteriekasten ist mit auffaugenden Verpackungsstoffen in eine Kiste fest zu verpacken. Die Kisten müssen auf den Deckeln die deutlichen Aufschriften „Elektrische Sammler (Akumulatoren)“, „Inhalt äzend“ und „Oben“ tragen. Sind die Sammler geladen, so müssen die Pole gegen Kurzschluß gesichert sein.

Nur Zellen oder Batterien, die in Fahrzeuge für deren betriebsmäßige Benutzung eingebaut sind, bedürfen keiner besonderen Verpackung.

(a) Für schwefelsäurehaltigen Bleischlamm aus Akumulatoren und aus Bleikammern dürfen Holzgefäße nur verwendet werden, wenn ein Austropfen der Säure verhindert ist.

5. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrid, sogenanntes festes Oleum).

(a) Wasserfreie Schwefelsäure ist zu verpacken: in starke, verzinnte und verlotete Eisenblechgefäße oder

in starke Eisen- oder Kupferflaschen, deren Öffnungen sicher und luftdicht verschlossen sind.

Die Gefäße und Flaschen müssen mit Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen in starke Behälter aus Holz oder Eisenblech fest verpackt sein.

(a) Die Versandstücke müssen die Inhaltsangabe mit dem Zusatz „Äzend“ tragen.

Nicht vollständig gereinigte leere Behälter, in denen Stoffe der Biff. 1 bis 5 enthalten gewesen sind, müssen dicht verschlossen sein und die Bezeichnung des früheren Inhalts mit dem Zusatz „Äzend“ tragen.

6. Antimonpentachlorid, Azethylchlorid, Chromylchlorid, Phosphoroxychlorid, Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid), Phosphotrichlorid, Sulfurylchlorid, Thionylchlorid und Chlorsulfonsäure.

(a) Die Chloride sind zu verpacken:

a) in vollkommen dichte und mit guten Verschlüssen versehene Gefäße aus Schweissen, Flusseisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer oder

b) in Glasgefäße. Für diesen Fall gelten folgende Vorschriften:

a) Die Glasgefäße müssen starkwandig und mit gut eingeschliffenen, gedichteten und gegen Herausfallen gesicherten Glassöpfen verschlossen sein.

(a) Wenn die Glasgefäße mehr als 5 kg enthalten, sind sie in metallene Gefäße einzusezen. Flaschen mit geringerer Inhalt darf in starke Holzbehälter verpackt werden, die durch Zwischenwände in so viele Abteilungen geteilt sind, als Flaschen versandt werden. Ein Behälter darf nicht mehr als vier Abteilungen enthalten. Die Glasgefäße sind in die Behälter so einzusezen, daß sie mindestens 20 mm von den Wänden abstehen. Die Zwischenräume sind mit Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen fest auszustopfen; bei Azethylchlorid dürfen auch Sägespäne verwendet werden.

(a) Auf dem Deckel der äußeren Behälter ist der Inhalt anzugeben und das Glaszeichen mit dem Zusatz „Äzend“ anzubringen.

Verladungsvorschriften.

C. Beschränkungen für Schwefelsäure, Salpetersäure und Gemische daraus.

1. Die Gemische dürfen nicht auf Personenschiffen befördert werden.
2. Die beiden Säuren und ihre Gemische dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Sprengstoffen, Ia,

Munition, Ib;

die Gemische außerdem nicht mit

den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und mit Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie Ziff. 2.

3. Im übrigen ist bei der Unterbringung der beiden Säuren und ihrer Gemische zu berücksichtigen, daß sie organische Stoffe, wie Holz, Kohlen, Faserstoffe und Gewebe, bis zur Entzündung erhitzt und so Brände hervorrufen können. Es ist deshalb auf ihre wirksame räumliche Trennung von solchen Stoffen und außerdem von

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,

unter Druck stehenden Gasbehältern, Id,

Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie Ziff. 2 und

brennbaren Flüssigkeiten (z. B. III)

zu halten.

D. Ausnahmen für gewisse Fahrzeuge.

Auf hölzernen Segelschiffen in der Nah-, Küsten- und kleinen Fahrt kann von den Vorschriften B. 1 bis 3 abgesehen werden.

E. Beförderung von Schwefelsäure in Tankschiffen.

Die Beförderung von Schwefelsäure in Tankschiffen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Behälter müssen aus einem Stoffe bestehen, der von der Säure nicht in nennenswerter Weise angegriffen wird.
Sie müssen auf einen Druck von 6 Atm. geprüft sein und unterwegs geschlossen gehalten werden.
2. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, welche ein Aufreißen des Schiffskörpers durch die etwa beim Füllen oder sonst überfließende Säure verhüten.

Güterverzeichnis.

VI. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen.

1. Steinkohlen in Schüttladung oder in Säcken.
2. Preßkohlen (Briketts) von Steinkohle*) und Braunkohle.
3. Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs und andere pflanzliche Faserstoffe.
4. Koprä in Säcken.
5. Maisschrot, Hülsenmehl von Getreide, (Kleiestaub, Kleiedunst), auch von Erdnüssen und Reis (ricemeal) und ähnliche Nebenerzeugnisse der Mühlenindustrie.
6. Biertreber und Malzkeime.
7. Rohstoffe für Papierfabrikation, Lumpen, geschlüssenes Lauwerk, auch Gräser (z. B. Espartograss).
8. Schwefelkies.
9. Ungelöschter Kalk.

*) Genügend ausgelühlte Steinlohlenbriketts nur unter dem Einfluß der nebenstehend unter A. Ziff. 4 genannten Säuren.

Verladungsvorschriften.

VI. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen.

A. Verladung im allgemeinen.

1. Die Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib,
Kalziumkarbid und Kalziumhydrid, Ie Biss. 2.
2. Bei Verwendung der an die Laderäume von Gütern dieses Abschnitts angrenzenden Abteilungen ist mit der Möglichkeit der Erhitzung der Schotten zu rechnen. Außer Sprengstoffen und Munition (siehe Verladungsvorschriften für diese) sollen demnach nicht nur besonders feuergefährliche Gegenstände, sondern allgemein auch leicht brennbare Ladungen jeder Art in wirklichem Abstande von den Schotten gehalten werden.
3. Gegenstände der letzten genannten Arten, insbesondere
Zündwaren und Feuerwerkskörper, Ic,
verdichtete und verflüssigte Gase, Id,
brennbare Flüssigkeiten (z. B. III)
müssen, wenn in derselben Schottenabteilung mit Gütern dieses Abschnitts untergebracht, räumlich derart gestaut werden, daß sie von einer Erhitzung der Güter nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen und bei eintretender Gefahr entfernt werden können.
4. Steinkohlen, Prezkohlen, Faserstoffe, Gewebe, Biss. 3 und 7, und Mühlenprodukte der unter Biss. 5 genannten Arten dürfen nicht derart mit Behältern von Schwefelsäure, Salpetersäure und Gemischen daraus zusammengestaut werden, daß sie von auslaufenden Säuren erreicht werden können.
5. Die Stoffe der Biss. 3 und 7 sind auch vor der Tränkung mit fetten Ölen zu bewahren.

B. Weitere Vorschriften für Steinkohlen und Prezkohlen.

1. Vor der Einnahme einer losen oder gesackten Kohlenladung sind Einrichtungen der Räume, welche den Durchzug von Luft durch die Kohlen fördern können, unwirksam zu machen, z. B. sind Ventilationslöcher in den Masten sorgfältig zu schließen.
2. In Kohlenladungen, die über die Grenzen der mittleren Fahrt hinaus bestimmt sind, müssen von Beginn der Fahrt ab täglich Temperaturmessungen vorgenommen und die Ergebnisse in das Schiffstagebuch eingetragen werden. Für die Einführung des Thermometers bis in die untersten Kohlenschichten an möglichst zahlreichen Stellen sind geeignete Vorrichtungen zu treffen.
3. Für ausreichende Aufführung der aus den Kohlen sich entwickelnden, in Mischung mit Luft explosiven Gase ins Freie ist Sorge zu tragen.
4. Die Oberfläche einer Kohlenladung darf nicht durch Planke, Perseminge usw. oder durch undurchlässige Ladung dicht abgedeckt werden.
5. Mit Kohlen belegte Ladungsräume müssen gegen andere Räume dicht abgeschlossen sein. Ventilatoren, Ventilationskanäle, Peilrohre und ähnliche Luftleitungen, die mit Kohlenräumen in Verbindung stehen, dürfen keine Ableitung von Gasen in andere geschlossene Räume ermöglichen.
6. Prezkohlen dürfen nur vollständig ausgeführt zur Verladung gebracht werden.

C. Sondervorschrift für ungelöschten Kalk.

Ungelöschter Kalk darf als Schüttladung nur in Räumen untergebracht werden, die durchaus trocken und vor dem Eindringen von Wasser geschützt sind. Andernfalls ist er in dichte Behälter zu verpacken.

Von dieser Bedingung kann in der Nahfahrt und Küstefahrt abgesehen werden, wenn die Laderäume ausreichend dicht sind, um den Abschluß des Kalkes von dem Deckwasser durch eine geeignete Garnierung zu ermöglichen.

Anlage 2.

B e s t i m m u n g e n
über
das Zusammenpacken von Stoffen der Anlage 1 mit anderen Gegenständen
(§ 2 der Polizei-Verordnung).

1. Nur die hierunter aufgeführten Stoffe der Anlage 1 dürfen nach Maßgabe der Beschränkungen in Spalte 3 miteinander und mit bedingungslos zur Beförderung zugelassenen (nicht gefährlichen) Gegenständen in einem Versandstück verpackt werden.
2. Die Stoffe müssen bei Aufnahme in eine derartige Sammelsendung gesondert nach den für sie gültigen Vorschriften der Anlage 1 bzw. den dazu in Spalte 3 gegebenen Ergänzungen verpackt sein. Die Einzelpackungen sind mit den übrigen Gegenständen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest einzubetten.
3. Über jeden Behälter, in dem bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Stoffe mitverpackt sind, ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, auf dem der Inhalt mit Gattungsbezeichnung anzugeben ist. Dazu hat der Ablader auf Grund von Bescheinigungen seiner Auftraggeber die Erklärung abzugeben, daß die gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind und die Stoffe sich in der vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden.
4. Sammelbehälter, welche Stoffe der Arten Ie, Id und III enthalten, sind nach den Vorschriften der Anlage 1 zu zeichnen und zu verstauen.

G e g e n s t a n d 1	Nummer der Anlage 2	Bedingungen, Beschränkungen u.s.w. 3	
1. Alkaliage (Natronlauge, Soda lauge, Kalilauge, Pottaschenlauge und dergl.); auch Öl saß (Rückstände von der Ölfassfinerie).	V 3	Bis 10 kg in Flaschen bis 5 kg Gehalt.	
2. Alkalimetalle und Metalle der alkalischen Erden wie Natrium, Kalium, Kalzium und dergl. sowie Legierungen dieser Metalle untereinander. Alkohol, Spirituslacke usw. §. Nr. 27.	Ie Biss. 1	Bis 5 kg. Nicht mit den entzündlichen verdichten Gasen (unter Nr. 16) und den brennbaren Flüssigkeiten (Nr. 6, 12, 18, 15, 17, 19, 25, 27, 29).	
3. Anhydrid, sogenanntes festes Oleum (wasserfreie Schwefelsäure).	V 5	Bis zu 2 kg; sie darf auch in starke, zugeschmolzene Glaskolben gefüllt sein, die mit Kieselgur, in starke, dicht verschlossene Blechgefäß fest eingebettet sein müssen.	
4. Arsenikalien, nicht flüssige . . .	IV Biss. 1	Bis zu 5 kg. Die Pakete, Gläser usw. in verlötetem Bleche. Nicht mit Nahrungs- oder Genussmitteln.	

Gegenstand 1	Nummer der Anlage 2	Bedingungen, Beschränkungen usw. 3
5. Arsenikalien, flüssige	IV Biff. 4	Bis zu 1 kg in Glasgefäßen, die mit Kieselgur in ein dichtes Blechgefäß fest zu lagern sind. Nicht mit Nahrungs- oder Genussmitteln.
6. Azeton, Azetaldehyd (auch in alkoholischer Lösung), Holzgeist, roh und refiniert.	III Biff. 5	Bis 10 kg in Flaschen bis 5 kg Gehalt. Nicht zusammen mit den selbstentzündlichen Stoffen (Nr. 21, 28, 30) und entzündliche Gase entzündenden Stoffen (Nr. 2, 18, 23, 24).
7. Brom	V Biff. 4	Bis 500 g.
8. Bromzyan	IV Biff. 10	Bis 2 kg in Tüben von je 100 g. Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genussmitteln.
9. Bromsaure Salze Chlorsaure Salze	IV Biff. 8 und 9	Bis 5 kg. Nicht zusammen mit Säuren oder saueren Salzen, Phosphor und Schwefel.
10. Chloride	V Biff. 6	Bis 5 kg.
11. Chlorschwefel sowie salpetersaures und schwefelsaures Eisenoxyd.	V Biff. 2	Bis 10 kg in Flaschen bis 5 kg Gehalt.
12. Denaturierungsmittel, allgemeines für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist).	III Biff. 6	Bis 10 kg wie Azeton (s. daf.).
13. Ester (Ather) aller Art, z. B. Amylazetat (Petroleumäther s. Nr. 18, Schwefeläther s. Nr. 30). Farben, mit Firnis versezt, s. Nr. 26.	III Biff. 2	Bis 10 kg wie Azeton (s. daf.).
14. Ferrosilizium, auf elektrischem Wege gewonnen. Firnisse s. Nr. 26.	IV Biff. 2	Nur mit trockenen Gegenständen. Nicht zusammen mit Nahrungsmittern.
15. Flüssigkeiten, bereitet einerseits aus Petroleumnaphtha und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, andererseits aus Harz, Kautschuk, Guttapercha, Seife, Asphalt, Teer oder dergl.	III Biff. 2	Wie Azeton (s. daf.).
16. Gase, verflüssigte, mit Ausnahme von Chlor, Stickstofftetroxyd und verflüssigter Luft. Holzgeist s. Nr. 5.	Id Biff. 5 und 6	Die entzündlichen Gase nicht zusammen mit den bündvaren und selbstentzündlichen Stoffen (einschl. Ic) dieses Anhangs.
17. Holzgeistgemische mit Benzol.	III Biff. 7	Bis 10 kg wie Azeton (s. daf.).
18. Kalziumhydrür (Hydolith), Kalziumkarbid, auch imprägniert.	Ie Biff. 2	Bis 5 kg wie Alkalimetalle (s. daf.).
19. Kohlenwasserstoffe: a) schwere b) leichte	III Biff. 1a III Biff. 1b und c	Bis 10 kg wie Azeton (s. daf.). Bis 2 kg wie Azeton (s. daf.).
20. Kupfervitriol usw.	IV Biff. 7	Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Gegenstand 1	Nummer der Anlage 2	Bedingungen, Beschränkungen usw. 3
21. Metalle, pyrophorische	II Biff. 11	Ohne Gewichtsbeschränkung wie Alkalimetalle (s. das.).
22. Metallpräparate, giftige	IV Biff. 6 a und b	Die Stoffe unter a bis 10 kg, die unter b in beliebigen Mengen. Nicht zusammen mit Nahrungs- oder Genussmitteln.
23. Natriumazid	Ie Biff. 4	Bis 5 kg wie die Alkalimetalle (s. das.).
24. Natriumsuperoxyd, auch in Mischungen, die nicht gefährlicher sind als Natriumsuperoxyd.	Ie Biff. 3	Bis 2 kg wie die Alkalimetalle (s. das.).
25. Nitrozelluloselösungen in Essigsäure.	III Biff. 4	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.).
26. Öle, Fette, Firnisse, mit Firnis versezte Farben und Terpentinöl.	III Biff. 9	In vorschriftsmäßigen Gefäßen mit den anderen Gegenständen in starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehältern.
27. Öle, ätherische, absoluter Alkohol, Weingeist und daraus bereitete Flüssigkeiten (Spirituslacke, Sikkative, flüssige Seifen und dergl.) Ölsatz s. Nr. 1.	III Biff. 9	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.). Für weingeistige Tinturen und spirituöse Extrakte keine Gewichtsbeschränkung.
28. Phosphor a) gewöhnlicher (weißer oder gelber)	II Biff. 1	Bis 250 g auch unter Wasser in Flaschen, die fest in Blechgefäßen eingelagert sind.
b) amorpher (roter)	II Biff. 2	Bis 5 kg. a und b nicht zusammen mit den bei Alkalimetallen ausgeschlossenen Gegenständen sowie mit Nahrungs- und Genussmitteln.
29. Schwefeläther usw. Seifen, flüssige, s. Nr. 27. Sikkative s. Nr. 27. Spirituslacke s. Nr. 27. Terpentinöl s. Nr. 26.	III Biff. 3	Bis 2 kg wie Azeton (s. das.).
30. Zinkäthyl, auch in ätherischer Lösung	II Biff. 4	Bis 2 kg, nur je 100 g in einer verschmolzenen Glasküvette, in Blech und Kieselgur verpackt. Nicht zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen.
31. Zinkkalium und Zinknatrium in fester Form.	IV Biff. 3	Bis 5 kg in vorschriftsmäßiger Verpackung, jedoch nicht mit Säuren oder saueren Salzen, Nahrungs- oder Genussmitteln.